

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

**Vorgehen und Kriterien für das Screening bei
Strategischen Umweltprüfungen**

Andreas Sommer

Hallein, im Juli 2002

Inhaltsverzeichnis

Einige Worte des Dankes.....	4
Verwendete Abkürzungen.....	5
Zusammenfassung.....	7
1. Einleitung.....	9
2. Inhalt der Studie	10
2.1. Die SUP-Richtlinie.....	10
2.1.1. Grundsätze und Ziele.....	10
2.1.2. Geltungsbereich.....	11
2.1.3. Anwendungsfälle für das Screening	14
2.1.4. Kriterien.....	16
2.2. Aufgabenstellung	19
2.2.1. Begriffe	20
2.3. Anforderungen an die Vorgehensweise.....	22
2.4. Herausforderungen	25
2.4.1. Kleine Gebiete auf lokaler Ebene, geringfügige Änderungen.....	26
2.4.2. Der Ansatz der Einzelfallprüfung	27
2.4.3. Einheitliche Anwendung	28
3. Vorgehensweise	31
3.1. Integrierte Betrachtung	32
3.2. Expertenurteil	33
3.3. Dokumentation	35
3.4. Methode.....	35
3.4.1. Systematik	35
3.4.2. Materialien.....	37
3.5. Prüfschritte	40
3.6. Prüfregele.....	42
4. Vorprüfung	46

4.1. Irrelevanzkriterien	46
4.1.1. Auswahl der Kriterien.....	46
4.1.2. Positive Umweltauswirkungen	49
5. Einzelfallprüfung	51
5.1. Grobprüfung	51
5.1.1. Mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen.....	52
5.1.2. Mögliche Schutzgüter und Schutzinteressen.....	53
5.2. Detailprüfung	54
5.2.1. Datenlücken und Wissensdefizite	55
5.2.2. Relevanzmatrix.....	57
5.2.3. Ergebnis	58
6. Empfehlungen	60
7. Verwendete Literatur	62
Anhang A: Prüfmaterialien	A-1
A.1. Prüffragen	A-3
A.1.1. Prüfredeln.....	A-5
A.1.2. Vorprüfung	A-5
A.1.3. Einzelfallprüfung.....	A-5
A.2. Allgemeine Prüfredeln	A-8
A.3. Checklisten und spezifische Prüfredeln	A-10
A.3.1. Checkliste Irrelevanzkriterien.....	A-10
A.3.2. Checkliste Ursachen für Auswirkungen.....	A-12
A.3.3. Prüfredeln Ursachen für Auswirkungen	A-13
A.3.4. Checkliste Schutzgüter und Schutzinteressen.....	A-14
A.3.5. Prüfredeln Schutzgüter und Schutzinteressen.....	A-15
A.3.6. Prüfredeln Datenlücken und Wissensdefizite	A-18
A.3.7. Relevanzmatrix.....	A-19
A.4. Anmerkungen	A-20

Einige Worte des Dankes

An dieser Stelle sei all jenen Personen gedankt, die mit ihrem Wissen, mit Ideen und Kritik zur vorliegenden Arbeit beigetragen haben. Insbesondere seien Dipl.-Ing. Dr. Christoph Braumann, Dipl.-Ing. Susanna Eberhartinger, Ing. Dr. Winfried Ginzinger und Dipl.-Ing. Hubert Hattinger erwähnt.

Im Besonderen gilt dieser Dank Dr. Ursula Platzer, die als Projektleiterin seitens der Auftraggeber entscheidend zu dieser Arbeit beigetragen hat, sowie Dr. Waltraud Petek als Vertreterin der Auftraggeber.

Verwendete Abkürzungen

ALSAG	Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 48/2001
EFP	Einzelfallprüfung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997
ForstG	Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 65/2002
GSwV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Schwellenwerte für Grundwasserinhaltsstoffe (Grundwasserschwellenwertverordnung - GSwV), BGBl. Nr. 502/1991 idF BGBl. II Nr. 147/2002
IG-Luft	Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 62/2001
Luftqualitäts-Rahmen-RL	Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296/55 vom 21. November 1996
1. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163/41 vom 29. Juni 1999
2. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313/12 vom 13. Dezember 2000
3. Luft-Tochter-RL	Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft, ABl. Nr. L 67/14 vom 9. März 2002

OzonG	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992 idF BGBl. I Nr. 108/2001
PP	Pläne und/oder Programme
RL	Richtlinie
Seveso II-RL	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), ABl. Nr. L 10/13 vom 14. Jänner 1997
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L197/30 vom 21. Juli 2001
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 50/2002
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985 idF ABl. Nr. L 73/5 vom 14. März 1997
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979
Wasser-Rahmen-RL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327/1 vom 22. Dezember 2000
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 65/2002

Zusammenfassung

Aus Anlass der mit 21. Juli 2001 in Kraft getretenen Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197/30 vom 21. Juli 2001 (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-RL) intensiviert sich die Auseinandersetzung mit einzelnen Erfordernissen der Umsetzung. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wurden Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die sich den verschiedenen Fragestellungen wie Vorgehensweise bei einzelnen Schritten, Interpretationen und Handlungsspielräumen, widmen.

Eines der Hauptaugenmerke wurde dabei jeweils auf die Fragestellung gelegt, wie am zweckmäßigsten damit umzugehen ist, dass es beim Geltungsbereich der Richtlinie auch einen so genannten **nicht obligatorischen Geltungsbereich** gibt. Insbesondere die Vorgabe, die Anwendung der SUP-Richtlinie in solchen Fällen davon abhängig zu machen, ob ein Plan oder Programm **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** hat, stellt eine nicht unbeträchtliche Herausforderung bei der Umsetzung dar.

Die vorliegende Arbeit entstand eben vor diesem Hintergrund. Sie widmet sich der Fragestellung, wie bei Plänen oder Programmen (PP) die Frage hinsichtlich der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen beantwortet werden kann, um zu entscheiden, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht (**Screening**). Das gilt für Pläne und Programme generell (sog. Typenfestlegung) ebenso wie für konkrete Einzelfälle. Dazu sollen den unterschiedlichen Stellen, die sich mit diesen Fragen auseinandersetzen müssen, Instrumente zur Unterstützung in die Hand gegeben werden.

Es wurden eine Vorgehensweise vorgeschlagen und eine Methode entwickelt, die einer Reihe von Anforderungen zu genügen hat. Als wesentlich wurde dabei nicht

zuletzt die **Akzeptanz** der Vorgehensweise betrachtet. Aus diesem Grund wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass trotz der sonstigen Prämissen wie uA den fachlichen Anforderungen und natürlich der Vollständigkeit, dh Konformität mit der SUP-Richtlinie, eine einfache Handhabbarkeit mit vertretbarem Aufwand gewährleistet ist.

Es wurde ein Weg gewählt, der sich – sowohl für eine allfällige Festlegung von Typen von Plänen und Programmen als auch für Einzelfallprüfungen anwendbar – im Wesentlichen einiger weniger **Checklisten** bedient. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und nicht zuletzt, um die geprüften Aspekte auch zu dokumentieren und den Entscheidungsprozess zu veranschaulichen, wurden jeweils auch **Prüfregeln** formuliert.

Anhand dieser Instrumentarien wird in einem mehrstufigen Prozess **schrittweise** geprüft, ob für Pläne oder Programme eine SUP-Pflicht besteht. Es ist vorgesehen, aus diesem Prozess mehrmals „aussteigen“ zu können, indem die Entscheidung getroffen wird, dass keine SUP durchzuführen ist. Dabei findet sukzessive eine Vertiefung bzw Detaillierung statt, sodass in jenen Fällen, wo eine Entscheidung offensichtlich ist (etwa bei Änderungen denkbar), nicht alle Schritte durchlaufen werden müssen.

Die Arbeit gliedert sich grob in **zwei Teile**: Im ersten Teil werden die **Vorgaben** und **Gründe** dargestellt, auf denen die gewählte Methodik sowie die Vorschläge für die Vorgehensweise und die entwickelten Prüfmaterialien basieren. Im Anhang A schließlich sind die **Prüfmaterialien** selbst enthalten. Dessen Verwendung ist so vorgesehen, dass er als solcher – auch ohne den ersten Teil der Arbeit - bei der Prüfung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen zum Einsatz gelangen kann.

1. Einleitung

Nach einem einigermaßen langwierigen Prozess ist die SUP-RL mittlerweile in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie nun innerhalb einer Frist von drei Jahren, dh bis spätestens 21. Juli 2004, in nationales Recht umzusetzen.

An dieser Stelle soll nicht auf die Details zur SUP-RL und deren Auslegungsmöglichkeiten eingegangen werden. Dazu wird unter Anderem auf die Studie „Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung – dargestellt an ausgewählten Beispielen“ des Instituts für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur in Wien verwiesen (Weber und Stöglehner, 2001, siehe die verwendete Literatur). In Österreich wurden bereits Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich verschiedenen Fragen zur Umsetzung widmen. Zusätzlich befasst sich eine Arbeitsgruppe bei der Europäischen Kommission („SEA Guidance Group“) unter Beteiligung mehrerer Mitgliedsstaaten mit verschiedenen Aspekten der Richtlinie. Auch hier ist vorgesehen, Unterlagen zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Richtlinie zu erarbeiten.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit ist der Geltungsbereich und hier wiederum der nicht obligatorische Geltungsbereich. Darauf wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen. Aus diesem Aspekt leitet sich nämlich die Aufgabenstellung her: die Erarbeitung von Kriterien zur Beurteilung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sowie der Umgang mit diesen Kriterien.

2. Inhalt der Studie

2.1. Die SUP-Richtlinie

2.1.1. Grundsätze und Ziele

Für die Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen im Sinne der SUP-Richtlinie ist, wie im Folgenden noch ausgeführt wird, aus der Richtlinie abzuleiten, dass hierbei ein gesamthafter bzw. **integrierter^a Ansatz** heranzuziehen ist.

Dabei sind auch die Grundsätze und Ziele der SUP-RL von Bedeutung. Bei den Erwägungen zur RL finden sich entsprechende Stellen mit einem Bezug zu den Aspekten Umweltqualität, menschliche Gesundheit, Verwendung der natürlichen Ressourcen, biologische Vielfalt sowie nachhaltige Entwicklung:

(1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm ("Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung")⁽⁵⁾, das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates⁽⁶⁾ über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

^a „integriert“ und „integrativ“ werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

- (5) ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.
(6) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

Die Zielsetzungen der SUP-RL sind in Artikel 1 festgelegt:

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

2.1.2. Geltungsbereich

Zunächst ist Artikel 2 der SUP-RL zu beachten, der einige Begriffsbestimmungen enthält. Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Richtlinie grundsätzlich sowohl auf **Neuerstellungen** von PP als auch auf deren **Änderungen** Anwendung findet.

In Artikel 3 der SUP-RL wird der Geltungsbereich beschrieben. Dabei sind ein obligatorischer (Absatz 2) und ein nicht-obligatorischer Geltungsbereich (Absätze 3 und 4) zu unterscheiden:

- (1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,
- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG^b aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

^b Anmerkung: UVP-RL.

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG^c für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden. “

Aus den Absätzen 3 bis 5 ergeben sich die Vorgaben für den nicht obligatorischen Geltungsbereich^d:

In Absatz 3 werden für die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme - für welche eine SUP an sich obligatorisch ist - **Ausnahmemöglichkeiten** eröffnet. Dazu wird einerseits auf „die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“ und andererseits auf „geringfügige Änderungen“ der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme abgestellt. Diese bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

In Absatz 4 wird auf **sonstige**, dh nicht unter Absatz 2 fallende, Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt

^c Anmerkung: FFH-RL.

^d Für Pläne und Programme gemäß Absatz 2 werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Richtlinie unterstellt.

wird, Bezug genommen. Die Einschränkung auf die in Absatz 2 lit. a beschriebenen Bereiche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) existiert hier also nicht. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass der Bezug zur Genehmigung von Projekten nicht wie in Absatz 2 lit. a auf Projekte, für die eine UVP durchzuführen ist, eingeschränkt ist. An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP noch Gegenstand von Diskussionen ist. Ins Treffen wird geführt, dass sich aus dem Wortlaut der SUP-RL („der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte“) auch herleiten ließe, dass sozusagen das bloße Anführen der Projekte in den beiden Anhängen der UVP-RL gemeint sein könnte. Für die vorliegende Arbeit wird jedenfalls unter Berücksichtigung des Entstehungsprozesses der Richtlinie und insbesondere aufgrund des Kontexts davon ausgegangen, dass sich die in der SUP-RL erwähnte Genehmigung auf eine UVP bezieht.

Für den nicht obligatorischen Geltungsbereich ist also die **Erheblichkeit von Umweltauswirkungen** entscheidend. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der geringfügigen Änderungen sowie der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene wird zwar explizit nur im Zusammenhang mit Absatz 2 eröffnet, es liegt aber auf der Hand, dass diese Aspekte bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht nur für PP der in Absatz 2 beschriebenen Bereiche unter Bezugnahme auf UVP-Vorhaben beschränkt ist. Unter den gleichen Voraussetzungen bzw anhand derselben Kriterien ist auch die Einbeziehung geringfügiger Änderungen bzw die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der in Absatz 4 definierten sonstigen PP zulässig. Das geht schon daraus hervor, dass in beiden Fällen auf die gleichen Kriterien des Anhangs II der SUP-RL Rücksicht zu nehmen ist (Artikel 3, Absatz 5, siehe unten). Folglich werden auf Basis dieser fachlichen Vorgaben die beiden Aspekte der geringfügigen Än-

derungen sowie der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene bei der entwickelten Methodik generell berücksichtigt, dh für PP gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 4.

2.1.3. Anwendungsfälle für das Screening

Aus den Bestimmungen der SUP-RL ergeben sich also die folgenden Anwendungsfälle für das Screening, dh die Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen von PP:

- neu erstellte PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- Änderungen von PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- geringfügige Änderungen von PP gemäß Absatz 2,
- alle neu erstellten PP gemäß Absatz 4,
- alle Änderungen von PP gemäß Absatz 4.

In der Tabelle 1 sind diese Fälle im Überblick dargestellt.

Bezug zu Artikel 3 SUP-RL	Neuerstellung/Änderung	umfasste PP	betroffene Bereiche	Voraussetzung
Abs. (3) iVm Abs. (2) lit. a	neu erstellte PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung	Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP Projekten wird gesetzt
	Änderung von PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene		
	Änderung von PP	geringfügige Änderungen		
Abs. (3) iVm Abs. (2) lit. b	neu erstellte PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene	alle	Prüfung nach FFH-RL erforderlich
	Änderung von PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene		
	Änderung von PP	geringfügige Änderungen		
Abs. (4)	neu erstellte PP	alle	alle	Rahmen für die künftige Genehmigung (jeglicher) Projekte wird gesetzt
	Änderung von PP			

Tabelle 1: Übersicht über die Anwendungsfälle für das Screening

2.1.4. Kriterien

Im 5. Absatz schließlich wird beschrieben, auf welche Art und Weise diese Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen von in den Absätzen 3 und 4 genannten Plänen und Programmen (PP) vonstatten gehen kann. Sie kann entweder mittels einer sog. Typenfestlegung oder durch Einzelfallprüfungen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze erfolgen. Unter Typenfestlegung ist dabei zu verstehen, dass für Arten von Plänen und Programmen generell festgelegt wird, ob diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gleichzeitig wird für die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der PP auf den Anhang II verwiesen. Die darin zitierten Kriterien sind in jedem Fall zu berücksichtigen und stellen also das Grundgerüst eines Instrumentariums dar.

Der Anhang II der SUP-RL lautet:

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;*
- *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelt-erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
- *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
- *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

2. *Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf*
- *die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*
 - *den kumulativen Charakter der Auswirkungen;*
 - *den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;*
 - *die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);*
 - *den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);*
 - *die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:*
 - *besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,*
 - *Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,*
 - *intensive Bodennutzung;*
 - *die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.*

Alle hier angeführten Kriterien sind in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigen. Flexibilität hinsichtlich der unterschiedlichen Relevanz einzelner Kriterien bzw. des Ausmaßes und der Tiefe ihrer Berücksichtigung ist lediglich im Einzelfall unter Beachtung der Charakteristika einzelner Pläne und Programme oder ggf. bestimmter Typen von Plänen und Programmen möglich.

Aus fachlicher Sicht ist auch der **Anhang I**, der jene Informationen beschreibt, die für den Umweltbericht gemäß Artikel 5 der SUP-RL vorzulegen sind, von Relevanz. Zu den in diesem Anhang angeführten Aspekten zählen uA die ausdrückliche Aufzählung der Schutzgüter und Schutzinteressen (wie biologische Vielfalt, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft etc.) einschließlich der **Wechselbeziehungen** zwischen diesen Faktoren. Außerdem sind die Arten von Auswirkungen, wie beispielsweise sekundäre, kumulative Auswirkungen etc. angeführt. Folglich ist

eine medien- bzw schutzgutübergreifende Betrachtung der Auswirkungen in einer multidisziplinären Art (**integrierter Ansatz**) gefordert.

Der Anhang I der RL lautet:

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) *eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- b) *die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- c) *die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- d) *sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG^e und 92/43/EWG^c ausgewiesenen Gebiete;*
- e) *die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- f) *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*
- g) *die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- h) *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*

^e Anmerkung: Vogelschutz-RL.

- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;*
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

(1) Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Eine integrierte Betrachtung der Umweltauswirkungen ließe sich auch in Analogie zu den weitgehend ähnlich formulierten fachlichen Ansprüchen, wie sie in der UVP-RL anzutreffen sind, bzw den damit gemachten Erfahrungen herleiten. Nicht zuletzt aus diesem Grund bietet sich an, auf die methodischen Erfahrungen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen zurückzugreifen, soweit das für Pläne und/oder Programme möglich bzw sinnvoll ist. Außerdem ist ein anwendungsübergreifendes Aufgaben- und Methodenverständnis für Umweltprüfungen (UVP und SUP) sicherlich zweckmäßig.

Somit ist bei der Berücksichtigung der Kriterien zur Prüfung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen eine integrierte Betrachtung nicht nur aus fachlicher und methodischer, sondern auch aus praktischer Sicht geboten, selbst wenn eine explizite Erwähnung in der SUP-RL nicht vorliegt und auf Anhang I im Zusammenhang mit den Kriterien beim Screening nicht ausdrücklich verwiesen wird.

2.2. Aufgabenstellung

Die konkrete Fragestellung dieser Arbeit beinhaltet die Erarbeitung einer Vorgehensweise samt Kriterien für jene Pläne und Programme, die nicht in den obligatorischen Geltungsbereich der SUP-RL fallen und für welche durch Typenfestlegung, im Einzelfall oder mittels einer Kombination dieser beiden Ansätze festzustellen ist, ob

diese Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und somit eine SUP durchzuführen ist oder nicht (PP gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 der SUP-RL).

Die vorliegende Arbeit bezieht sich demnach nicht auf die Durchführung der Strategischen Umweltprüfungen selbst, sondern auf die Vorfrage betreffend deren Durchführung („**Screening**“). Nichtsdestotrotz wird man bei den für die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen künftig herangezogenen Methoden auf die hier dargestellten Überlegungen und Instrumente zurückgreifen können.

2.2.1. Begriffe

Trotz der semantischen Unschärfen, wie sie auch die SUP-RL beinhaltet (bzw welche auch durch die SUP-RL nicht entschärft werden können), setzt die Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen von PP doch wenigstens ein Mindestmaß an begrifflicher Klarheit voraus, weil eine allzu große Beliebigkeit in der Auslegung der Begriffe die nachvollziehbare und „korrekte“ Anwendung der Prüfkriterien erheblich erschweren würde.

Unter „**Umweltauswirkung**“ wird in weiterer Folge jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ) verstanden, die vollständig oder teilweise das Ergebnis von PP bzw der Instrumente und Maßnahmen darstellt.

Im Zusammenhang mit der Fragestellung der „voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen“ bei Strategischen Umweltprüfungen stößt man auf die folgenden Begriffe: neben der Bezeichnung „erheblich“ werden auch „signifikant“^f oder „relevant“ gebraucht. Wenngleich teilweise unterschiedliche Bedeutungen,

^f In der englischen Fassung der Richtlinie ist beispielsweise von „significant effects“ die Rede.

zumindest in Nuancen, heraus gearbeitet werden könnten, liegt doch die Befürchtung nahe, dass diese Begriffe häufig synonym gebraucht werden.

Für diese Arbeit wird auf jenen Begriff zurück gegriffen, der in der deutschen Übersetzung der Richtlinie verwendet wird, nämlich „**erheblich**“. Dieser Begriff wird dabei im Sinne von „**im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich**“ verstanden und hat sich nicht zuletzt auf die entsprechenden Zielsetzungen, wie sie gemäß der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen bzw für konkrete PP zusätzlich relevant sind, zu beziehen. Das inkludiert notwendigerweise, dass bei der Beurteilung der Erheblichkeit ein bestimmtes Maß an Auswirkungen als tolerierbar eingestuft wird („erträgliches Maß“). Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen kann dabei nicht unabhängig von den konkreten Umweltbedingungen (wie etwa bestimmte Vorbelastungen oder besonders sensible Räume) und den spezifischen Charakteristika von Plänen oder Programmen betrachtet werden, sodass es sich jeweils um eine im Einzelfall **individuell festgestellte Erheblichkeit** handelt. Das bedeutet, dass Auswirkungen, die in einem Fall als erheblich einzustufen sind, nicht notwendigerweise für andere Pläne oder Programme ebenfalls erheblich sein müssen.

Zusätzlich wird die Rede von „**entscheidungserheblich**“ sein. Darunter wird „**für eine Entscheidung den Ausschlag gebend**“ verstanden und in dem Sinne ausgelegt, dass im Falle eines entscheidungsunerheblichen Aspekts die Entscheidung unabhängig von diesem Aspekt zu fällen ist. Oder anders formuliert, von entscheidungserheblich ist dann zu sprechen, wenn das Ergebnis bei Verwendung anderer oder zusätzlicher Informationen, Daten, Methoden etc. anders, dh die **Aussage nicht stabil** wäre.

Im Hinblick auf die "**voraussichtlichen**" Auswirkungen auf die Umwelt wird auf **potenzielle** Auswirkungen abgestellt, die **vernünftigerweise**, dh aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können. Für

das Screening müssen diese potenziellen Auswirkungen also „nur“ **identifiziert** werden, eine weitergehende Befassung wäre Gegenstand einer nachfolgenden SUP. Es ist demnach nicht erforderlich, den Nachweis über tatsächliche Auswirkungen zu erbringen bzw abzuwarten.

Schließlich sollen noch Hinweise zu einigen Begriffen in der Fußnote zu Anhang I der Richtlinie betreffend die möglichen Arten von Auswirkungen gegeben werden: Von **kumulativen** Auswirkungen spricht man beim **Anhäufen** von Auswirkungen und von **synergetischen** Auswirkungen für den Fall des **Zusammenwirkens** von Auswirkungen. Beim Zusammenwirken von Auswirkungen kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen. Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch **zeitliches** als auch durch **räumliches** Zusammentreffen von Auswirkungen hervorgerufen werden.

Grundsätzlich bleibt natürlich zu Definitionsversuchen und Versuchen der Abgrenzung dieser Begriffe (und im Übrigen auch zu den letztlich als Kriterien herangezogenen Merkmalen) jedoch festzuhalten, dass diese Begriffe nicht immer klar abgrenzbar, sondern zum Teil durch fließende Übergänge behaftet sind.

2.3. Anforderungen an die Vorgehensweise

Neben inhaltlichen sind auch strukturelle und rechtliche Anforderungen zu stellen. Die wichtigsten Anforderungen an die Vorgehensweise und Kriterienvorschläge im Sinne der Aufgabenstellung lauten:

- Vollständigkeit und Richtlinienkonformität

- adäquates Verfahren
- Einheitlichkeit
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- einfache Handhabung und vertretbarer Aufwand
- Akzeptanz

Hinsichtlich der Vollständigkeit und in diesem Zusammenhang auch der Konformität mit der SUP-RL wurde Wert darauf gelegt, keinen der in der SUP-RL vorkommenden Aspekte außer Betracht zu lassen. Das bringt gelegentlich mit sich, dass sich Auszüge des Richtlinientextes ausdrücklich in den Prüfmaterialien wieder finden, sodass die verwendete Methode ggf auch einer formalen Prüfung standhält und von vorne herein Unklarheiten sowie Interpretationsspielräume in dieser Hinsicht weitestgehend hintan gehalten werden können. Die Richtlinienkonformität soll sich dabei auch in den einzelnen Arbeitsmaterialien widerspiegeln, sozusagen im Sinne eines „**Service**“ für die Anwender. Dadurch soll sichergestellt sein, dass durch das Berücksichtigen der Kriterien („Abarbeiten“ der Unterlagen) tatsächlich sämtliche Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Dafür muss gelegentlich eine gewisse Redundanz in Kauf genommen werden.

Ein adäquates Verfahren schließt eine Reihe von Aspekten mit ein. Dazu zählen uA ein logischer Aufbau - basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand – und die Offenheit gegenüber allen denkbaren Anwendungsfällen. Außerdem soll das Verfahren effizient und treffsicher sowie personenunabhängig sein, dh unabhängig von jenen Personen, die das Verfahren anwenden. Darüber hinaus hat die Methode auf der einen Seite allgemein gültig und übertragbar zu sein und auf der anderen Seite flexibel, um dem Einzelfall Rechnung zu tragen und begründete Abweichungen in einem gewissen Rahmen zuzulassen.

Auf den folgenden Gesichtspunkt wird ausdrücklich besonderer Wert gelegt: Um bei der Anwendung der Methode zur Entscheidung hinsichtlich des Erfordernisses

einer SUP eine einheitliche Vorgehensweise in Österreich zu erzielen, ist es Voraussetzung, dass diese Entscheidungen transparent und nachvollziehbar getroffen werden, um den Entscheidungsprozess zu veranschaulichen[§]. Das heißt aber insbesondere, dass die erarbeitete Methode **Akzeptanz** finden muss.

Für die vorliegende Arbeit wird die Priorität auf diese Gesichtspunkte gelegt, dh die Herausforderung, eine akzeptierte „Arbeitsanleitung“ zu erarbeiten. Konsequenterweise ist ein Teil der Studie separat und eigenständig zu verwenden, wodurch sich eine Zweiteilung in die begründete Herleitung der Instrumente und die Instrumente selbst (in Anhang A) ergibt.

Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Methode einfach in der Handhabung ist und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügt, dh mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Das wiederum ist nur dann möglich, wenn die Methode nicht nur wissenschaftlich fundiert, sondern auch auf eine entscheidungsrelevante Form bzw die relevanten Fragestellungen **komprimiert** ist.

Es wurde darauf Wert gelegt, dass diese Grundlage nicht nur für Pläne und Programme mit einem hohen Potenzial hinsichtlich ihrer negativen Umweltauswirkungen herangezogen werden kann, sondern auch für solche, wo aufgrund der Charakteristik von vorne herein nicht mit gravierenden oder weitreichenden Auswirkungen zu rechnen ist (zB bei Änderungen denkbar). Für derartige, möglicherweise sehr simple (Routine) Fälle sollen auch rasche Entscheidungen möglich sein. Die Listen mit den Kriterien verstehen sich folglich sozusagen als „**Maximallisten**“, aus denen im konkreten Einzelfall Irrelevantes gestrichen werden kann und soll.

[§] Diese Forderung ist schon aufgrund des Erfordernisses der Konsultation der Umweltbehörde (Artikel 3 Absatz 6) sowie der Notwendigkeit, Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Artikel 3 Absatz 7), geboten.

2.4. Herausforderungen

Eine der schwierigsten Herausforderungen bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen ist sicherlich der unvermeidbare Umgang mit unscharfen Begriffen bzw mit **Unschärfe** sowie **Unsicherheit** generell, was sich nicht zuletzt im Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der Inhalte, Maßnahmen und Instrumente von PP bzw dem einer EFP zugrunde liegenden Kenntnisstand ausdrückt. Dabei soll die gewählte Methode gleichzeitig für alle denkmöglichen Pläne oder Programme anwendbar sein, für die ein Screening hinsichtlich der Durchführung einer SUP durchzuführen ist, einschließlich den unterschiedlichen Hierarchiestufen, Maßstabsebenen und Detaillierungsgraden dieser Pläne oder Programme. Hinzu kommt, dass betroffene PP häufig eine Angebotsplanung – zumindest teilweise - darstellen, dh innerhalb eines gewissen Gestaltungsspielraums Möglichkeiten eröffnen, aber deren Umsetzung oder Konsumation nicht zwingend vorschreiben. Die Pläne oder Programme selbst haben also möglicherweise nicht (immer) erhebliche Umweltauswirkungen, sondern präjudizieren diese allenfalls.

Darüber hinaus stellt auch die Komplexität und Dynamik von PP keine geringe Herausforderung dar. Hier gilt es unter Anderem sicher zu stellen, dass die gewählte Bewertung nicht differenzierter sein darf als die Bewertungsgrundlagen. Das Screening bzw die EFP muss im Sinne einer **Vorabprüfung** mit kursorischem Charakter und mit einer auf eine überschlägige^h Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe verstanden werden. Folglich kann sie nicht die Detailschärfe der eigentlichen Prüfung selbst erreichen und auch nicht mit den gleichen Forderungen nach Detailuntersuchungen verbunden sein, wie sie im Rahmen der SUP angemessen sein mögen.

^h Der Begriff „überschlägig“ findet sich im Zusammenhang mit den Anforderungen an das Screening übrigens auch in der Neufassung des deutschen UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.2.1990, BGBl. I: 205, idF vom 5.9.2001, BGBl. I: 2350).

2.4.1. Kleine Gebiete auf lokaler Ebene, geringfügige Änderungen

In der Richtlinie finden sich wie erwähnt weitere für die Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wesentliche Begriffe: „**kleine Gebiete auf lokaler Ebene**“ und „**geringfügige Änderung**“. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass eine simple Definition hinsichtlich der „kleinen Gebiete auf lokaler Ebene“ sowie der „geringfügigen Änderungen“ im Sinne der SUP-RL - ebenso wie übrigens eine allgemein gültige Definition erheblicher Umweltauswirkungen - nicht möglich ist (etwa durch Flächenangaben in Quadratmetern oder Ähnlichem). Folglich muss eine abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines dieser beiden Kriterien tatsächlich der EFP vorbehalten bleiben.

Aufgrund der Überzeugung, dass eine scharfe Abgrenzung beider Begriffe nicht nur unmöglich ist, sondern vor dem Hintergrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung der UVP-Richtlinieⁱ auch die Gefahr birgt, einer Prüfung auf Richtlinienkonformität nicht standzuhalten, wird auch für diese beiden Begriffe jene Herangehensweise gewählt wie letztlich für die Bestimmung der Erheblichkeit. Das bedeutet, dass diese beiden Aspekte - nachdem sie sich einer exakten Definition (jedenfalls im Sinne der SUP-RL) entziehen - ebenfalls im Rahmen des Screenings unter Verwendung der erarbeiteten Prüfmaterialien beurteilt werden. Deshalb müssen auch zur Abklärung, ob es sich ggf um kleine Gebiete auf lokaler Ebene oder geringfügige Änderungen handelt, nachvollziehbare Prüfkriterien in die Hand gegeben werden, die sich wiederum an den in der Richtlinie beschriebenen Kriterien orientieren. Dem soll die entwickelte Methodik Rechnung tragen und diese Aspekte mit berücksichtigen.

ⁱ vgl. insbesondere Rechtssache C-392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland, wo vom EuGH uA festgestellt wurde, dass auch klein dimensionierte Projekte erhebliche Umweltauswirkungen haben können, wenn die Schutzgüter auf der betroffenen Fläche gegenüber geringsten Veränderungen sensibel sind.

2.4.2. Der Ansatz der Einzelfallprüfung

Die Festlegung von Typen von PP ist dann ein denkbarer Weg, wenn diese Typen von PP entweder offensichtlich das Potenzial erheblicher Umweltauswirkungen besitzen ("Inklusiv-Liste" oder „Positiv-Liste“) oder derartige Auswirkungen definitiv ausgeschlossen werden können ("Exklusiv-Liste" oder „Negativ-Liste“). Eine in der RL ebenfalls vorgesehene Kombination von Typenfestlegung und Einzelfallprüfung scheint dann möglich, wenn etwa Details der PP von bestimmten Voraussetzungen abhängen und eine Regelung vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine SUP (oder keine SUP) durchzuführen und in anderen Fällen eine EFP erforderlich ist. So könnte eine Regelung etwa vorsehen, dass für bestimmte PP nur dann eine EFP durchzuführen ist, wenn gewisse sensible Gebiete bzw Schutzgebiete von diesen PP berührt werden.

Klarerweise bringt eine Festlegung von Typen von PP den Vorteil der (Planungs-) Sicherheit mit sich. Dennoch wird insbesondere die Festlegung im Sinne einer "Exklusiv-Liste", also von Typen von PP, für die in keinem Fall eine SUP durchzuführen ist (weil voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden), sehr schwierig und kritisch zu sehen sein. Das liegt vor Allem daran, dass sämtliche Ausprägungen und Spezifika bestimmter PP nur sehr schwer berücksichtigt werden können.

Und nicht zuletzt birgt jede Typenfestlegung die Gefahr, nicht genügend Flexibilität für künftige Entwicklungen zu lassen. So könnte beispielsweise jede Änderung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen ein neuerliches Screening der Typen von PP mit sich bringen, weil sich der Rahmen möglicher PP oder deren Potenzial hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen ändert. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass für eine große Mehrzahl der Fälle eine **Einzelfallprüfung** die **zweckmäßigere** Vorgehensweise darstellt und zu empfehlen ist.

2.4.3. Einheitliche Anwendung

Eine EFP fordert die Übernahme von Verantwortung in der Entscheidung und lässt gleichzeitig einen gewissen Ermessensspielraum zu, wie er letztlich der SUP-Richtlinie bzw der Aufgabenstellung generell inhärent ist. In jedem Fall sind aber die Kriterien des Anhangs II der RL heranzuziehen, was auch für Typenfestlegungen sicher zu stellen wäre. Die hier vorgestellte methodische Vorgehensweise kann auch für Typenfestlegungen herangezogen werden und orientiert sich in diesem Fall grundsätzlich an jener für EFP. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Typenfestlegung sozusagen als „abstrakte oder generelle EFP eines Typs von Plänen oder Programmen“ (anstelle einer EFP für einen konkreten, individuellen PP) verstanden werden kann. Im Übrigen erleichtert dieser Zugang die Anwendung insofern, als die Kombination aus Typenfestlegung und EFP keine eigene Kategorie mit womöglich eigenen Regeln wird.

Schließlich soll das Ergebnis der Arbeit eine **einheitliche „Arbeitsanleitung“** sein, die (sowohl für Typenfestlegungen als auch für Einzelfallprüfungen oder eine Kombination dieser beiden Ansätze) für **sämtliche aktuellen** und **künftigen** PP geeignet ist. Das begründet sich vA darin, dass

- die bisherigen Überlegungen einschließlich der Studie des Instituts für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur in Wien (siehe die verwendete Literatur) verständlicherweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit der identifizierten PP mit SUP-Pflicht erheben kann,
- sich diese Studie ebenso verständlicherweise nur mit ausgewählten Beispielen zur Raumordnung der Länder auseinandersetzen konnte und nicht alle Fragen hinsichtlich des Geltungsbereichs verbindlich beantwortet werden können,

- offen ist, ob es einheitliche Vorgehensweisen bei Bund und Ländern dahingehend geben wird, ob in erster Linie mit Typenfestlegungen oder eher mit EFP gearbeitet werden wird,
- die Methode **offen** sein soll nicht nur gegenüber bisherigen Wissensdefiziten (bisher nicht identifizierten Plänen und Programmen), sondern insbesondere auch Änderungen und **zukünftigen Entwicklungen** hinsichtlich jener PP, die einer SUP zu unterziehen sind; das kann sich bei der Betrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen etwa auf
 - die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - neue Erkenntnisse und Informationen hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen,
 - neue methodische Aspekte oder
 - geänderte gesellschaftliche Haltungen

beziehen.

Zu erwähnen ist schließlich noch, dass die hier vorgestellte Methode auch auf jene PP anwendbar ist, deren Zweck der Schutz der Umwelt in einem weiten Sinn darstellt wie zB solche aus den Bereichen Naturschutz oder Gewässerschutz].

Unabhängig von der endgültigen Klärung der Frage, ob einzelne dieser PP in den Geltungsbereich der RL fallen oder nicht, bietet die präsentierte Methode auch in diesen Fällen die Möglichkeit, die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vorzunehmen. Das kann dann von Bedeutung sein, wenn bei Maßnahmen und Instrumenten von sektoralen PP der Schutz eines bestimmten Schutzguts oder

Schutzinteresses im Vordergrund steht, aber nicht oder nicht ausreichend auf die übrigen von der Richtlinie umfassten Schutzgüter und Schutzinteressen Bedacht genommen wird. Dazu können nicht zuletzt auch Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen zählen.

j Hiefür ist gelegentlich der Begriff der „Positivplanung“ vorzufinden.

3. Vorgehensweise

Die Feststellung hinsichtlich der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wird voraussichtlich zu einem guten Teil die Ersteller von Plänen und Programmen aus den Bereichen der Raumplanung betreffen (nicht zuletzt deshalb finden sich zahlreiche raumplanungsrelevante Aspekte in den Kriterien bzw Prüfmaterialien wieder). Im Rahmen einer EFP sind gemäß der Richtlinie die so genannten „Umweltbehörden“, das sind jene Behörden, *„die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten“*, zu konsultieren^k. Außerdem haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine SUP vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die vorliegende Methode einschließlich der entwickelten Prüfmaterialien ist so gestaltet, dass sie für simple Fälle – nach einer gewissen Zeit eventuell so etwas wie „Routinefälle“ – auch von einer einzigen Person oder kleinen Teams, etwa auf Gemeindeebene, angewendet werden kann. Es wird empfohlen, die **umfassenden** und **systematischen** Prüfmaterialien nach deren „Abarbeiten“ als offizielle Bestandteile den Plan- bzw Programmdokumenten beizufügen (sozusagen „zu den Akten“ zu legen). Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Entscheidung über die Durchführung einer SUP samt Begründung lückenlos – um nicht zu sagen „wasserdicht“ - zu dokumentieren und somit nachvollziehbar zu machen. In der Folge können diese Materialien auch die Grundlage für die Konsultation der Umweltbehörde sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen.

^k Anzumerken ist hier, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um „Behörden“ im Sinne des österreichischen Rechtssystems handeln muss, weshalb besser von „Stellen“ die Rede ist.

3.1. Integrierte Betrachtung

Aus den Anforderungen der Richtlinie kann, wie bereits erwähnt, abgeleitet werden, dass man eine medien- bzw schutzgutübergreifende Betrachtung der Auswirkungen in einer multidisziplinären Art, also eine **integrierte Betrachtung** der Umwelt vornehmen muss. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der expliziten Aufzählung der zu betrachtenden Schutzgüter und Schutzinteressen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren sowie der Arten von Auswirkungen, wie beispielsweise sekundäre, kumulative Auswirkungen etc.

Bei der Prüfung von Plänen und Programmen ist davon auszugehen, dass man nicht ausreichend **Daten** zur Verfügung hat, um die Auswirkungen auf die Umwelt auch nur einigermaßen genau abschätzen zu können. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass Ökosysteme im Allgemeinen schlecht definiert sind und es sich in erster Linie um **mittelbare Auswirkungen** der Instrumente und Maßnahmen von PP handelt.

Nachdem Ökosysteme mehr als die Summe ihrer Einzelteile darstellen, müssen Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen schon deshalb in die Betrachtungen mit einfließen. Man hat es also mit sehr komplexen Systemen zu tun, deren mögliche Beeinträchtigung anhand einer einigermaßen lückenhaften Datenlage zu beurteilen ist, wobei neben harten Fakten (wie zB Flächenverbrauch) auch sog. weiche Fakten (wie zB Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) Gegenstand der Beurteilung sind. Es ist auch damit umzugehen, dass sich grundsätzlich mit steigender Komplexität eines Systems die Fähigkeit, präzise und signifikante Aussagen über das Systemverhalten treffen zu können, vermindert und genau genommen ab einem gewissen Komplexitätsgrad Präzision und Signifikanz einander ausschließende Eigenschaften sind.

Die wissenschaftlichen Arbeiten über unterschiedliche Methoden zur Bewertung von Umweltauswirkungen sind Legion. Wenn man in Betracht zieht, dass in der Regel

außerdem ein Methoden-Mix für Bewertungen herangezogen wird, kommt man zum Schluss, dass es beinahe so viele Bewertungsverfahren wie Anwendungsbereiche gibt. Die Voraussetzung für den Einsatz exakter mathematischer Modelle ist dabei generell, dass sowohl die relevanten Daten zur Verfügung stehen als auch, dass die Semantik der Begriffe klar ist. Obwohl es zahlreiche Vorschläge für Bewertungsmethoden, zB in den Bereichen Raumplanung oder Natur- und Landschaftsschutz gibt, bezieht sich ein großer Teil der sonst zur Verfügung stehenden Bewertungsinstrumente jedoch auf die Ebene von Projekten oder sogar Produkten und setzt folglich eine völlig andere Datenlage voraus.

3.2. Expertenurteil

Die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, wo zahlreiche Sachverhalte nur verbal beschreibbar sind und überdies teilweise miteinander korrelieren, entzieht sich weitgehend einer sinnvollen mathematischen Behandlung. Exakte numerische Vorgaben unter Heranziehung detaillierter mathematischer Modelle (wie sie für einzelne Fragestellungen durchaus sinnvoll sein können), werden daher für diesen Geltungsbereich ausgeschlossen. Das ist durch die Unschärfen der PP nicht möglich und es würde mit einer „Scheingenauigkeit“ operiert, die derartige Ansätze ad absurdum führen würde. Zusätzlich existiert eine Vielzahl von Kriterien bzw Indikatorensystemen zur Beurteilung einzelner Auswirkungen, die einem ständigen Wandel unterzogen sind. Konsequenterweise muss es den verschiedenen Fachexperten überlassen bleiben, diese Kriterien dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend anzuwenden. Dazu kann allerdings strukturiert Hilfestellung angeboten werden.

Es ist offensichtlich, dass Methoden mit exakten numerischen Vorgaben nicht oder wenigstens nicht uneingeschränkt für die vorliegende Aufgabenstellung in Frage kommen können. Hier bietet sich ein Weg an, der in solchen Fällen als empfehlenswert sowie unter Umständen unabdingbar gesehen wird: die Anwendung eines wis-

sensbasierten Ansatzes unter Heranziehung von **Expertenurteilen**, fußend auf begründeten Erwartungen und Erfahrungen in einer qualifizierten Auseinandersetzung mit der Thematik.

Um dabei eine transparente und somit nachvollziehbare Vorgehensweise zu erreichen, wird ein gemeinsames „**Werkzeug samt Bedienungsanleitung**“ verwendet. Das Ergebnis kann somit sozusagen als **strukturiertes Expertenurteil** bezeichnet werden. Dieser pragmatische Ansatz, mit fehlenden bzw nicht ausreichend konkreten Daten umzugehen, stellt auch sicher, dass die Erfahrungen über die Gegebenheiten vor Ort ebenso in die Beurteilung mit einfließen wie allgemein anerkannte Konventionen. Das ist auch für Analogieschlüsse, wie sie auf dieser Ebene der Konkretisierung häufig anzuwenden sein werden, um Datendefizite wettzumachen, unerlässlich. Auch in dieser Hinsicht soll das Expertenwissen sicherstellen, dass eine reflektierte statt einer formalen und mechanistischen Prüfung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Weiters ist anzuführen, dass es sich zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wohl nur um **qualitative** und nicht um quantitative **Kriterien** (etwa durch Flächenangaben in Quadratmetern oder Ähnlichem) handeln kann. Durch eine versuchte Quantifizierung von qualitativen und halbquantitativen Sachverhalten wäre wohl kaum mehr „Objektivität“ zu rechtfertigen.

Aus all den angeführten Gründen darf die Entscheidung im Rahmen einer Festlegung der SUP-Pflicht nicht ausschließlich auf Algorithmen abgeschoben werden, sondern muss im Einzelfall flexibel und in der Verantwortung von Experten bleiben, um die Mannigfaltigkeit und Besonderheit des konkreten Einzelfalls würdigen zu können. Außerdem existieren durchaus positive Erfahrungen mit einer derartigen Herangehensweise, uA bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zweckmäßigerweise in die Vorschläge für Strategische Umweltprüfungen Eingang finden.

Und, last but not least, zeigt die Erfahrung der Anwendung von starren Listen mit quantitativen Schwellen bei der UVP, dass die ausschließliche Verwendung derartiger Ansätze nicht nur wenig geeignet ist, Sachverhalte der Wirklichkeit adäquat widerzuspiegeln, sondern vor Allem die Gefahr birgt, nicht als **richtlinienkonform** eingestuft zu werden.

3.3. Dokumentation

Die vorgeschlagene umfassende und systematische Prüfung stellt sicher, dass eine Entscheidung, ggf auch gegen die Verpflichtung zur Durchführung einer SUP, gut **begründet** ist und anhand der Checklisten und Prüfregele auch auf der Basis von nachweisbaren Kriterien durchgeführt wurde. Wie bereits erwähnt, wird empfohlen, den Prüfmaterialien nach deren „Abarbeiten“, also den ausgefüllten Checklisten, offiziellen Charakter zu verleihen und als Bestandteile den Plan- bzw Programmdokumenten beizufügen.

Für den Fall andererseits, wo nach Durchlaufen aller Prüfschritte die Feststellung zu treffen ist, dass eine SUP durchgeführt werden muss, steht durch diese Form der Prüfung mit den angestellten Betrachtungen und Ergebnissen bereits eine Basis zur Verfügung, auf welche die SUP selbst zurückgreifen kann. Das unterstützt ggf vor Allem die Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen des Scopings sowie die Erstellung des Umweltberichts gemäß Artikel 5 der Richtlinie.

3.4. Methode

3.4.1. Systematik

Die methodische Herausforderung lässt sich auch so zusammenfassen, dass die Komplexität der Fragestellung auf eine problemadäquate und handhabbare Ent-

scheidungsgrundlage zu reduzieren ist. Es kann grundsätzlich zweckmäßige und plausible, jedoch keine objektiven oder richtigen Bewertungen geben. Die Frage, ab wann genau Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich einzustufen sind, entzieht sich einer allgemein gültigen – fachlich wie rechtlichen – Kategorisierung. Für die Bewertung der Erheblichkeit kann kein einheitlicher Prüfmaßstab etabliert werden, der in allen Fällen Gültigkeit hat und Kriterien im Sinne von absoluten „Grenzwerten für die Erheblichkeit“ kann es nicht geben. Daraus folgt, dass die „Erheblichkeitsschwelle“ bei jeder Prüfung aus der jeweiligen Sachlage argumentativ begründet werden muss. Wenn diese Erheblichkeitsschwelle nicht für den Einzelfall genau beschrieben und argumentiert wird, mangelt es der Prüfung an Nachvollziehbarkeit. Das Werkzeug, das in die Hand gegeben wird, soll hierbei Unterstützung bieten.

Wie bereits anlässlich der Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Richtlinie im Hinblick auf eine integrierte Betrachtungsweise ausgeführt wurde, finden sich die zu berücksichtigenden Kriterien nicht exklusiv im Anhang II. Schon deshalb ist eine identische Systematik wie im Anhang II - im Sinne eines „Abarbeitens“ der dort angeführten Punkte - nicht hilfreich bzw zielführend. Dazu kommt, dass der Anhang II zum Einen Merkmale der Pläne und Programme unter Punkt 1 und zum Anderen Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete unter Punkt 2 enthält und somit als Basis für eine systematische und fachlich fundierte Methodik wenig brauchbar scheint. Auch der Interpretationsbedarf der beschriebenen Kriterien ist unterschiedlich. Einige der Kriterien können zumindest teilweise als durchaus selbsterklärend bezeichnet werden und finden sich deshalb auch als solche in den Prüfmaterialien wieder.

Für die vorgeschlagene Herangehensweise wurde ein strukturierter und systematischer Ansatz gewählt, der sämtliche relevanten Vorgaben der SUP-Richtlinie berücksichtigt. Er basiert im Wesentlichen auf einer mehrstufigen und situationsbezogenen Umwelterheblichkeitsprüfung unter Heranziehung von Wirkungsprognosen und Risikoabschätzungen. Dem liegt der Ansatz zugrunde, dass sich Beeinträchtigungen

– die im Einzelfall eben erheblich sein können oder nicht – durch das Aufeinandertreffen von (plan-/programmspezifischen) **Wirkfaktoren** und (standortspezifischen) **Empfindlichkeiten** unter Berücksichtigung diverser **Wertigkeiten** ergeben. Deshalb werden die möglichen Auslöser bzw Verursacher sowie die möglichen Empfänger bzw Akzeptoren von Umweltauswirkungen systematisch geprüft. Entsprechend dem Prinzip der Indikation werden dafür Listen von Merkmalen bzw Attributen herangezogen, die nach Möglichkeit nicht nur umfassend, sondern auch repräsentativ sein sollen.

Dazu kommen sog. **Irrelevanzkriterien** als vorgeschaltete Kriterien (für relativ rasche Entscheidungen). Die im Anhang II angeführten Kriterien sind entweder Bestandteile der beschriebenen systematischen Prüfung von Auslösern und Empfängern oder der Prüfredeln (die auch für die Irrelevanzkriterien gelten), sodass jedenfalls sicher gestellt ist, dass sämtliche Kriterien des Anhangs II Berücksichtigung finden.

3.4.2. Materialien

Die erarbeitete Methodik bedient sich einer simplen hierarchischen Methode mit einem **modulartigen Aufbau** von **Entscheidungshierarchien**. Die sequentielle Vorgehensweise ermöglicht - trotz teilweise unvermeidlicher Rückkopplungen – eine **sukzessive Elimination**, sodass die Prüfung verschiedener Pläne und Programme nicht jedes Mal die gleiche Tiefe erreichen muss.

Dazu muss, schon um den Kriterien der Richtlinienkonformität sowie der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen genügen zu können, ein Grundinstrumentarium in die Hand gegeben werden – wodurch letztlich in gewissem Ausmaß natürlich auch von einem "Algorithmus" zu sprechen ist. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Checklisten samt Prüfredeln im Sinne von „Hilfestellungen zu deren Abarbeiten“. Damit soll der Nachweis erbracht und auch dokumentiert werden, dass jene Aspekte

bzw Fragestellungen, die durch die SUP-RL sowie die „gute Praxis“ vorgegeben sind, jedenfalls Berücksichtigung gefunden haben (auch wenn diese Aspekte dann im Einzelfall als nicht erheblich eingestuft werden).

Diese Hilfestellungen sollen jene Eingangsgrößen und Merkmale auflisten, die im Sinne von Anhaltspunkten für die Entscheidung zu verstehen sind. Sie können folglich auch sozusagen als "**Liste von Argumenten**" für die jeweilige Entscheidung herangezogen werden. Und unter der Voraussetzung, dass diese Listen möglichst umfassend sind, helfen sie, das Risiko von Fehleinschätzungen zu minimieren. Der Umfang und teilweise gewählte Detaillierungsgrad der erarbeiteten Listen ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen und berücksichtigt, dass die Listen ggf auch für in weiterer Folge vorgesehene Detailprüfungen (siehe später) herangezogen werden können. Grundsätzlich gilt natürlich für alle Listen, dass die angeführten Kriterien bzw Merkmale nur dann zu berücksichtigen sind, wenn dies für den konkreten Plan/das konkrete Programm möglich und zweckmäßig ist.

Die Checklisten in den Prüfmaterialien erfüllen sozusagen eine „**Filterfunktion**“ bei der Identifikation erheblicher Umweltauswirkungen. Erst in weiterer Folge, wenn erhebliche Umweltauswirkungen bis dahin nicht ausgeschlossen werden können, wird eine tiefer gehende Prüfung, uA unter Heranziehung von Matrizen, empfohlen.

Derartige Listen können niemals allen Einzelfällen vollständig gerecht werden und abschließend sein im Sinne von universellen „Allzweck-Katalogen“. Sie müssen deshalb auch als offenes System konzipiert und erweiterbar sein und können natürlich jederzeit durch weitere, in erster Linie für bestimmte PP charakteristische, Kriterien **ausdifferenziert** oder **ergänzt** werden. Zu diesem Zweck findet sich in den Prüfmaterialien immer ein Feld für „Sonstiges“.

Allen Schritten zugrunde gelegt werden gemeinsame Prüf- oder „**Spielregeln**“, die eine wesentliche Voraussetzung dafür darstellen, dass die Methode korrekt und ein-

einheitlich angewendet wird. Sie sollen sicher stellen, dass bestimmte Aspekte nicht unberücksichtigt bleiben, sofern sie bekannt bzw relevant sind (was nicht heißt, dass zu diesen Aspekten notwendigerweise auch weitergehende Ermittlungen angestellt werden müssen). Eine dieser Regeln fordert die **Begründung** der getroffenen Entscheidungen unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Hier gilt es auch zu bedenken, dass die Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen und schon aus diesem Grund der nachvollziehbaren und plausiblen Argumentation Bedeutung zukommt. Schließlich liegt als Ergebnis dieses Bewertungsverfahrens eine **verbal argumentative Gesamtaussage** vor.

3.5. Prüfschritte

Die vorgesehenen Prüfschritte sind in Abbildung 1 im Überblick dargestellt:

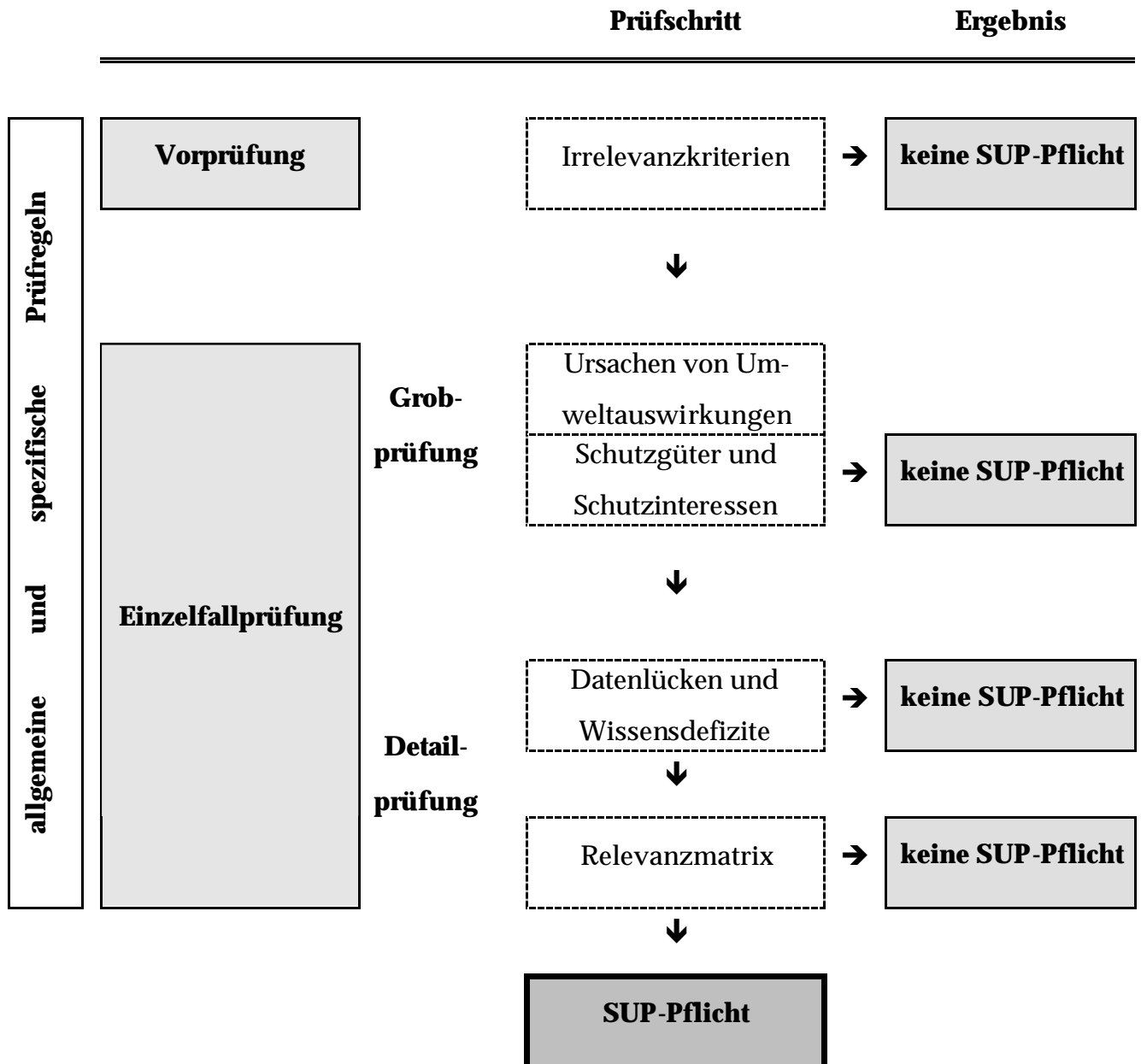


Abb. 1: Übersicht über die Prüfschritte

Der stufenweise Aufbau sieht drei Schritte in einem "Abfrage- bzw Entscheidungsbaum" vor: eine Vorprüfung und die eigentliche Einzelfallprüfung, die wiederum in eine Grob- und eine Detailprüfung aufgeteilt wird.

Dabei sind einige „Ausstiegsmöglichkeiten“ vorgesehen, wo die Entscheidung „keine SUP-Pflicht“ möglich ist und somit die weiteren Schritte **nicht mehr erforderlich** sind. Diese hierarchische Beurteilung soll es ermöglichen, den unterschiedlichen Bedeutungen von PP hinsichtlich ihrer umweltrelevanten Auswirkungen Rechnung zu tragen und vor Allem auch **rasche Entscheidungen** bei einfach gelagerten Fällen, etwa bei **Änderungen** von PP, zu ermöglichen.

Für die Prüfung im Sinne einer Typenfestlegung ist jedoch davon auszugehen, dass ein vollständiges Durchlaufen aller Schritte erforderlich sein wird. Außerdem kann es sich um einen iterativen Prozess handeln, der Rückkopplungen erforderlich macht, sodass möglicherweise einzelne Aspekte erst nach Durchlaufen weiterer Schritte endgültig beantwortet (und begründet) werden können (etwa bei der Frage der Entscheidungserheblichkeit von Informationslücken).

Grundsätzlich macht ein Durchlaufen der Prüfschritte allerdings nur Sinn, wenn keine offensichtlich als erheblich einzustufenden Umweltauswirkungen vorliegen. Das ist beispielsweise dann denkbar, wenn die Erheblichkeit anhand eines dominanten Kriteriums im Sinne eines „Tabu-“, bzw „K.O.-Kriteriums“ gegeben ist und wird etwa dann zutreffen, wenn die Auswirkungen potenziell (system-) zerstörend für einen betroffenen Umweltbereich sind oder zu einer nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung bzw Einschränkung führen. Gleichmaßen gilt, dass in jenen Fällen, wo eine SUP-Pflicht aufgrund (mindestens) eines Kriteriums festgestellt wird, die restlichen Schritte des Prüfprozesses selbstverständlich ebenfalls obsolet sind.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass mit jeder durchgeführten SUP nicht nur aufgrund der zunehmenden Erfahrung mit dem Instrument weniger Zeit für weitere

Prüfungen in Anspruch genommen werden wird, sondern sich auch die Zahl der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen verringern wird. Es ist nämlich abzusehen, dass die Kriterien für die Irrelevanz von Umweltauswirkungen (anlässlich der Vorprüfung) für das Instrument der SUP zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Das erklärt sich dadurch, dass die Irrelevanzkriterien mit jeder durchgeführten SUP für PP häufiger zutreffen können. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer SUP für PP zu treffen ist, die in einer untergeordneten Stufe einer Planungshierarchie angesiedelt sind und für übergeordnete PP bereits eine SUP durchgeführt wurde.

3.6. Prüfregele

Es werden sowohl **allgemeine** als auch **spezifische** Prüfregele vorgeschlagen und strukturiert vorgegeben, die für sämtliche Schritte der Prüfung gelten. Nachdem die Auswirkungen von PP für eine Beurteilung ihrer Erheblichkeit zu verschiedenen Zielen in Beziehung gesetzt werden müssen, um eine Referenz bzw einen Maßstab für den angestrebten (Soll-) Zustand als Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen, sind an dieser Stelle auch diverse Zielsetzungen angeführt. Dabei müssen auch die auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die PP von Bedeutung sind, herangezogen werden. Diese Ziele sind im Einzelfall auf ihre Relevanz hin zu beurteilen und können jedenfalls nicht allgemein vorgegeben werden.

Zu den allgemeinen Prüfregele, die generell für die Prüfung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen von PP gelten, zählen:

- die zugrunde liegenden **Zielsetzungen** und Prinzipien, die sich im Wesentlichen aus der SUP-RL herleiten, insbesondere
 - Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung

- Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität)
 - Schutz der menschlichen Gesundheit
 - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
 - Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
 - sonstige auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die PP von Bedeutung sind.
- die **Merkmale** der PP, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem ein Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen gesetzt wird
 - das Ausmaß, in dem andere PP – einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst werden
 - die Bedeutung der PP für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung
 - die für die PP relevanten Umweltprobleme
 - die Bedeutung der PP für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (zB PP betreffend die Abfallwirtschaft und den Gewässerschutz).
 - Die Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit gehören von vorne herein zu **keiner Hierarchie** und werden je nach konkretem Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben. Üblicherweise kann davon ausgegangen

werden, dass nicht ein einzelnes Kriterium den Ausschlag gibt und desto eher von Erheblichkeit auszugehen ist, je mehr der Kriterien zutreffen.

- die Vorgabe, dass der **Detaillierungs-** und **Konkretisierungsgrad** der Beurteilung jenem der zu prüfenden PP entspricht (weil die Bewertung nicht differenzierter sein kann als die Bewertungsgrundlagen und es nicht sinnvoll ist, beispielsweise Betrachtungen zu konkreten Emissionsmengen in die Luft anzustellen, wenn diese nicht mit dem gleichen Konkretisierungsgrad Gegenstand der PP selbst sind).
- die **Arten von Auswirkungen**, die zu betrachten sind (wie etwa unmittelbare und mittelbare, sekundäre, kumulative Auswirkungen etc.). Positive Auswirkungen auf die Umwelt werden zwar mit betrachtet, im Rahmen der EFP erfolgt aber keine Abwägung der negativen und positiven Auswirkungen (zB ein Ausschluss der SUP-Pflicht, weil potenziellen negativen auch bestimmte potenzielle positive Umweltauswirkungen von PP gegenüber stehen). Das bleibt der eigentlichen Durchführung der SUP vorbehalten, wo dann genügend Information für derartige Abwägungen zur Verfügung steht. Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen, wo in der Regel eine Entscheidung über deren Wirksamkeit vernünftigerweise ebenfalls erst im Rahmen einer SUP getroffen werden kann.
- zu beurteilen sind **potenzielle** Umweltauswirkungen mit hinreichender (Eintritts-) **Wahrscheinlichkeit**, dh die PP werden dahingehend bewertet, ob sie vernünftigerweise aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein diesbezügliches (Gefährdungs-) Potenzial besitzen.

- bei der Beurteilung ist die gesamte **Bandbreite** der PP bzw der Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen; das schließt die Betrachtung folgender Aspekte mit ein:
 - alle realistischen Planungsoptionen
 - Alternativen¹, wenn sie Bestandteile der PP sind
 - zukünftige Entwicklungen einschließlich Wachstumseffekten, soweit diese absehbar sind (zB demographische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc).

- Eine der wichtigsten Regeln, allein vor dem Hintergrund der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen (auch für jene Stellen, die dabei zu konsultieren bzw zu informieren sind), lautet, dass alle Entscheidungen zu **begründen** und zu **dokumentieren** sind.

- Sofern die Entscheidung „keine SUP-Pflicht“ nur unter ganz bestimmten **Voraussetzungen** gilt (wie etwa Aspekte, die die PP enthalten müssen und/oder nicht enthalten dürfen, zB Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Als Unterstützung werden auch die Begriffsdefinitionen an dieser Stelle der Prüfmaterialien zusammengefasst (siehe Anhang A).

Neben diesen allgemeinen kommen spezifische Prüfregeln zur Anwendung, die bei der Betrachtung der Ursachen von Umweltauswirkungen und den Schutzgütern und Schutzinteressen auf der einen Seite und bei Datenlücken und Wissensdefiziten auf der anderen Seite angeführt werden.

¹ Die Richtlinie spricht von „vernünftigen“ Alternativen.

4. Vorprüfung

4.1. Irrelevanzkriterien

Mit dem Schritt der Vorprüfung soll der Versuch unternommen werden, mit Hilfe einer Checkliste in Frage kommende Irrelevanz- oder Bagatellkriterien abzufragen. Das soll die Frage klären, ob für die geprüften PP eine SUP-Pflicht bereits in einem sehr frühen Stadium festgestellt bzw ausgeschlossen werden kann, was insbesondere bei der Änderung von PP von Bedeutung sein kann. Außerdem trägt dieses Konzept dazu bei, **Mehrfachprüfungen** zu vermeiden, was sich auch aus den Artikeln 4 und 11 der SUP-RL herleiten lässt.

Dem Ausdruck „Irrelevanzkriterien“ wird hier der Vorzug gegeben, weil es sich wie ausgeführt lediglich um qualitative Kriterien handeln kann und nicht um Bagatelldefinitionen, wie sie für einzelne Bereiche durchaus existieren (etwa in den Bereichen Luftreinhaltung, Bodenschutz, Humantoxikologie etc). Dazu müssten entweder Absolutwerte angegeben werden, was im Hinblick auf den bereits diskutierten Detaillierungsgrad bei PP praktisch auszuschließen ist, oder Relativwerte (zB Prozent), wofür wiederum der Bezug fehlt (die Möglichkeit, dass bei Änderungen eine bestimmte Prozentzahl angeführt wird, ist deshalb nicht möglich, weil es auch keine Schwellenwerte bei neu zu erstellenden PP gibt).

4.1.1. Auswahl der Kriterien

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen von PP, welchen eine gewisse **Bandbreite** inhärent ist, muss ebenfalls einer gewissen Bandbreite standhalten und kann nicht genauer sein als der Plan oder das Programm. Wenn sich die Datenlage und der Detaillierungsgrad der Information nicht in der Bearbeitungstiefe der Beurteilung widerspiegelt, wird lediglich eine Scheingenauigkeit erzielt. Es muss konsequenter-

weise für die Entscheidung betreffend die SUP-Pflicht eines PP ausreichend sein, mit denselben Unsicherheiten zu arbeiten wie die PP selbst.

Die Basis für viele quantitative Schwellenwerte, wie sie für einzelne Schutzgüter spezifisch existieren, wurden im Wesentlichen auf der Basis der analytischen Genauigkeit von Messverfahren entwickelt. Es kann sozusagen mit dem gleichen Recht argumentiert werden, dass die Herleitung von Irrelevanzkriterien für diese Fragestellung auf der Genauigkeit der Ebene von PP basieren muss. Deshalb wird, wie bereits mehrfach dargelegt, eine Verwendung von (ausschließlich) quantitativen Schwellenwerten für Irrelevantes bzw Bagatellen in diesem Zusammenhang eigentlich ausgeschlossen.

Tatsächlich kämen einige quantitative Kriterien in Betracht, beispielsweise aus der Raumordnung, die sich zum Teil im Raumordnungsrecht einzelner Bundesländer finden (zB Angabe von Flächen im Zusammenhang mit vereinfachten Verfahren bei Flächenwidmungen). Außerdem könnten weitere einschlägige Begriffe wie etwa „Lückenschließungen“ mit einbezogen werden. Für diese Arbeit wird aber konsequent der Weg verfolgt, auch diese Kriterien – sozusagen als potenziell ausschlaggebende Kriterien - den Experten für ihr Urteil in die Hand zu geben und die Entscheidung keineswegs ausschließlich darauf zu reduzieren. Die Berücksichtigung existierender Irrelevanzkriterien, einschließlich solcher aus dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, soll dennoch dadurch ermöglicht werden, dass sie in den Prüfmaterialien thematisiert werden und als Begründung herangezogen werden können.

Es zeigt sich, dass einige der Kriterien des Anhangs II der SUP-RL für dieses Konzept von Irrelevanzkriterien geeignet sind. Diese betreffen im Wesentlichen das sog. „Tiering“, also das Abschichten der Prüfinhalte von Strategischen Umweltprüfungen unter Berücksichtigung der Stellung von PP in einer Hierarchie. Irrelevanzkriterien kommen hier dann zur Anwendung, wenn bereits eine SUP durchgeführt wurde und

die zu prüfenden PP keine neuen umweltrelevanten Aspekte beinhalten. Das kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa hinreichender Aktualität der Ergebnisse etc. zutreffen.

Des Weiteren fanden einige Aspekte aus der Raumplanung Eingang in diese Liste. Auch in diesem Zusammenhang sei auf die Studie „Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung – dargestellt an ausgewählten Beispielen“ des Instituts für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur in Wien verwiesen, wo auch der Versuch unternommen wird, Abgrenzungen hinsichtlich kleiner Gebiete auf lokaler Ebene und geringfügiger Änderungen vorzunehmen. Zum Teil sind Aspekte in Anlehnung an diese Arbeit, ebenso wie die Fachmeinungen weiterer Raumplanungsexperten, bei jenen Irrelevanzkriterien, die sich spezifisch auf die Raumplanung beziehen, eingeflossen. Die Kriterien für kleine Gebiete auf lokaler Ebene und geringfügige Änderungen werden dabei allerdings nicht immer separat herausgestrichen, weil die Irrelevanzkriterien grundsätzlich sowohl für Neuerstellungen als auch für Änderungen von PP anwendbar sein sollen.

Einige der Irrelevanzkriterien basieren auf der **Feststellbarkeit** von Umweltauswirkungen. Wenn eine zusätzliche Belastung im **Schwankungsbereich** der gegebenen **Vorbelastung** angesiedelt ist, ist die Gesamtbelastung und somit die damit verbundene Wirkung nicht von der Vorbelastung zu unterscheiden. Daher ist es zulässig zu schließen, dass eine derartige Zusatzbelastung irrelevant ist.

Außerdem stellt die **bloße Bestimmung** (Einstufung, Nominierung) von Flächen zum Schutz bestimmter Gebiete, etwa entsprechend der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL, mangels planerischer Entscheidung keinen Plan bzw kein Programm im Sinne der Richtlinie dar.

4.1.2. Positive Umweltauswirkungen

Zu einem Aspekt der Irrelevanzkriterien soll ein wichtiger Hinweis ergänzt werden: Eines der angeführten Irrelevanzkriterien geht auf das Vorliegen von offensichtlich **keinen nachteiligen**, sondern ausschließlich **positiven** Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer **Gesamtheit** zurück, dh im Sinne einer **integrierten** Betrachtung und nicht nur auf einzelne Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen bezogen, sodass durch sektorale Schutzabsichten keine anderen Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen nachteilig beeinträchtigt werden. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass eine integrierte Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen zur Anwendung kommt und auch PP nicht von vorneherein von der SUP-Pflicht ausgeschlossen werden, die zwar zum Schutz eines Sektors bzw eines Schutzgutes /-interesses erstellt werden, auf andere Schutzgüter jedoch negative Auswirkungen haben können (zB wenn sich durch PP Umlenkeffekte ergeben oder wenn bauliche Maßnahmen Bestandteil solcher PP sind, was etwa durch Abwasserbehandlungsanlagen für PP aus dem Bereich Wasserwirtschaft denkbar ist). Dieses Kriterium ermöglicht es auf der anderen Seite jedoch, solche PP, die zwar ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit im Sinne der SUP-RL haben, aber nicht alle prozessualen Aspekte einer SUP beinhalten (wie Erstellung eines Umweltberichts, Konsultationen etc), von der Durchführung einer SUP auszuschließen.

Die Begründung für diese Vorgehensweise liegt in der fachlichen Basis der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen und stützt sich zum Einen auf den Prozess der Erstellung der Richtlinie und die dabei vorgebrachten Begründungen, warum nicht ausdrücklich auf "negative" Umweltauswirkungen abgestellt wird (eben um sektorale Belastungen aufgrund von nicht betrachteten Schutzgütern, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Verlagerungen etc. hintan zu halten, was durch dieses Kriterium definitiv vermieden wird) und zum Anderen auf die Ziele der Richtlinie gemäß Artikel 1. Mit dieser Formulierung des Kriteriums wird sozusagen von der Möglichkeit des Artikel 3 Absätze 3 und 4 Gebrauch gemacht, "zu

bestimmen" bzw "darüber zu befinden", dass derartige "Pläne und Programme voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben".^m Dabei wird davon ausgegangen, dass die **Erheblichkeit** von **Umweltauswirkungen** nicht vom Vorhandensein der **prozessualen** bzw **formalen Aspekte** einer SUP wie Konsultationen abhängig zu machen ist.

^m Es gilt natürlich generell für alle Kriterien, dass von dieser Möglichkeit der Richtlinie Gebrauch gemacht wird.

5. Einzelfallprüfung

5.1. Grobprüfung

Die weitere Vorgehensweise ist so aufgebaut, dass anhand von umfassenden Listen jeweils für einen konkreten Plan/ein konkretes Programm **systematisch** und **strukturiert** hinterfragt wird, ob ein Aspekt von Relevanz ist oder nicht. Die Listen mit den Kriterien verstehen sich, wie bereits erwähnt, sozusagen als „**Maximallisten**“, aus denen Irrelevantes gestrichen werden kann und soll.

Zunächst werden zwei Checklisten verwendet, anhand welcher die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch systematische Prüfung von **Auslösern** und **Akzeptoren** von Wirkungen des Plans oder Programms identifiziert werden, indem deren grundsätzlich mögliches Vorhandensein bzw deren Relevanz im konkreten Fall festgestellt wird.

Damit wird zunächst das Wirkungspotenzial von PP ermittelt und in weiterer Folge werden die möglicherweise betroffenen Umweltbereiche identifiziert. Es werden sozusagen die beiden „Achsen“ einer Relevanzmatrix (siehe auch den entsprechenden Abschnitt in der Folge) für einen konkreten PP systematisch hinterfragt. Es wird sowohl festgestellt, welche Aspekte hinsichtlich möglicher Ursachen für Auswirkungen und der allenfalls betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen im konkreten Fall weiter behandelt werden als auch, welche Aspekte nicht zu berücksichtigen sind (auch im Falle einer anschließend erforderlichen Detailprüfung), sodass eine Einschränkung auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erfolgen kann.

Dem integrierten Ansatz wird nicht zuletzt dadurch Rechnung getragen, dass sowohl bei den Ursachen als auch bei den Schutzgütern und –interessen den **Wechselwirkungen** und **Wechselbeziehungen** einschließlich kumulativen Effekten und

Folgewirkungen ausdrücklich Beachtung geschenkt wird. Dabei kann es sich nämlich sowohl um Wechselwirkungen als Ursachen von Umweltauswirkungen (wie zB kumulative Auswirkungen, Rück- und Gegenwirkungen von Eingriffen etc.) als auch Wechselbeziehungen im Sinne eines Schutzguts (zB ökologische Gleichgewichte) handeln (siehe auch die Anmerkungen zu den Prüfmaterialien in Anhang A).

5.1.1. Mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen

Auf Basis der Instrumente und Maßnahmen der PP soll mit Hilfe einer Checkliste eine vollständige Liste grundsätzlich denkbarer Ursachen von Umweltauswirkungen strukturiert abgefragt werden. Diese sind – in erster Linie aus Gründen der Handhabbarkeit sowie der Akzeptanz - in der Checkliste häufig nur in **Stichworten** angeführt.

Dabei wird eine (im Wesentlichen)ⁿ **ordinale Skala** herangezogen, die eine Unterscheidung für die weitere Bearbeitung erlaubt. Es wird beurteilt, ob eine Ursache, die von einem Plan oder einem Programm bzw seinen Maßnahmen und Instrumenten ausgehen kann, als „nicht gegeben/vernachlässigbar“, „merklich gegeben/betroffen“ oder „nicht bekannt“ einzustufen ist. Die Skala dient hier sozusagen als anerkannte und bewährte „Krücke“ zur Aggregation, weil genau genommen für die unterschiedlichen Auswirkungen auch unterschiedliche Einheiten zur Anwendung kommen. Es wurden „nur“ drei Klassen für die Skala gewählt, weil grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit mit steigender Anzahl von Klassen sinkt und eine Dreiteilung nicht zuletzt aus diesem Grund weit verbreitet ist.

Die Zuordnung soll – wiederum unter gewissen festgelegten „Spielregeln“ – für sämtliche denkbaren Ursachen von Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Diese Regeln werden in Form der zur Verfügung gestellten spezifischen **Prüfregeln**

ⁿ Genau genommen beinhaltet die Skala mit der Einstufung „nicht bekannt“ auch einen Teil, der die Bezeichnung als Nominalskala rechtfertigt.

nachvollziehbar und stellen somit uA das grundlegende Set von Merkmalen bzw Indikatoren dar, welches zur Anwendung kommen muss. Dabei muss im Wesentlichen auf verallgemeinerbare Indikatoren zurückgegriffen werden, um das System gegenüber neuen Entwicklungen, sowohl rechtlich normativen als auch fachlichen Charakters, offen halten zu können.

Die Hilfestellung kann zB hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher sowie allgemein anerkannter Grenzwerte bzw Umweltqualitätsnormen oder auch hinsichtlich des Vorliegens eines Sanierungsgebietes gemäß IG-Luft etc. zum Abarbeiten „in die Hand gegeben werden“. Eine detaillierte Aufzählung aller gesetzlichen Grenz- und anerkannten Richtwerte würde nicht nur den Rahmen einer solchen Arbeit sprengen, sie wäre niemals aktuell und vor Allem, es würde die Einstufung vor dem Hintergrund des Detaillierungsgrades bei PP völlig überfordern.

Jedenfalls soll die Liste mit den Merkmalen anerkannte Indikatoren-Sets enthalten, möglichst umfassend sein und idealerweise repräsentativ für die zu betrachteten Wirkungen einschließlich den Wirkungszusammenhängen. Eine Liste mit dem Anspruch weitestgehender Vollständigkeit ist deshalb auch als „**Service**“ für die Anwender zur Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie zu verstehen. Nachdem die Listen ggf auch für nachfolgende Detailprüfungen hergezogen werden sollen, ergibt sich bisweilen ein gewisser Umfang bzw Detaillierungsgrad.

5.1.2. Mögliche Schutzgüter und Schutzinteressen

Als Nächstes wird in Analogie zum vorigen Schritt mit Hilfe einer Checkliste ein vollständiges Set der grundsätzlich möglichen Schutzgüter und Schutzinteressen abgefragt.

Die Einstufung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Ursachen, unterstützt wiederum durch spezifische Prüfregele. Dabei soll Hilfestellung auch dahingehend gelie-

fert werden, was neben den eigentlichen Schutzgütern – die ebenfalls im Wesentlichen in Stichworten angeführt sind - noch als deren schutzwürdige **Funktionen** in Frage kommt.

So wird beispielsweise das Schutzgut Boden und Untergrund in seiner Funktion als

- Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium
- Nutzfläche, zB für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen etc.
- Grundwasserspeicher
- Lagerstätte von Rohstoffen

präzisiert.

Alle Aussagen im vorigen Abschnitt hinsichtlich der Hilfestellungen gelten hier gleichermaßen.

Nach diesen beiden Schritten kann für jene PP, für welche durchgängig die Einstufungen „nicht gegeben/vernachlässigbar“ getroffen wurde, festgestellt werden, dass keine SUP durchzuführen ist. Andernfalls sind jene Schwerpunkte identifiziert, die einer weiteren Betrachtung unterzogen werden müssen („**Knackpunkte**“, „Verdachtsliste“, „hot spots“).

5.2. Detailprüfung

Die entsprechend der Skalierung als „nicht bekannt“ eingestuften Ursachen sowie Schutzgüter/-interessen (dh also bei beiden Checklisten der Grobprüfung) werden

in einem nächsten Schritt ebenso wie jene, bei denen die Auswirkungen als „merklich gegeben/betroffen“ eingestuft wurden, auf ihre Entscheidungserheblichkeit geprüft.

5.2.1. Datenlücken und Wissensdefizite

Die Informationen, die der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, müssen ausreichend Aufschluss geben über das Vorhandensein potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen. Wesentlich ist, das entscheidungserhebliche Wissen zu berücksichtigen (und ggf zu ermitteln). Es ist aber unzweifelhaft, dass man sich zwangsläufig mit dem **verfügbaren Wissen** begnügen muss. Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad unterscheidet sich bei unterschiedlichen PP bzw verschiedenen Planungshierarchien. Eine sinnvolle Stufe an Detaillierung für die Entscheidung ist nicht immer eindeutig einschätzbar. Jedenfalls sollte die Detaillierung eine ranggleiche Darstellung und Tiefe besitzen wie die PP selbst. Das setzt natürlich voraus, dass auch für die Entscheidung, welches Wissen unabdingbar ist, eine Wertung vorzunehmen und somit Verantwortung zu tragen ist. Ansonsten wäre das Ergebnis, dass man lediglich „Datenfriedhöfe“ produziert.

Trotz dieser offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Entscheidung über die erforderlichen Informationen können Aussagen über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen vielfach möglich und sinnvoll sein. In gewisser Weise kann ein Manko an Detailinformation durch einen Gewinn an Übersichtsinformation durchaus kompensiert werden, was für strategische Entscheidungen schließlich charakteristisch und vielfach sogar vonnöten ist. Dabei ist eben eine gewisse Ausgewogenheit zwischen der angestrebten inhaltlichen Aussage und der verwendeten Prüftiefe bzw der Wissensgrundlage erforderlich.

Es werden einige Regeln aufgestellt, um mit Unsicherheiten aufgrund ungenügender Kenntnis (zB auch von Wirkungszusammenhängen) oder aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit umzugehen. Für die „nicht bekannten“ Einstufungen

betreffend die Auslöser und Empfänger von Auswirkungen (Ursachen bzw betroffene Schutzgüter und -interessen) ist die Frage zu beantworten, ob diese Kenntnislücken ausschlaggebend für die Entscheidung sind. Dabei ist auf die **Stabilität** der Aussage abzustellen, dh zu prüfen, ob das Ergebnis der Entscheidung von einem Wissensdefizit oder einer Datenlücke abhängt oder nicht. Falls diese Frage zu bejahen ist, werden möglicherweise entweder weitere Unterlagen oder weitere Experten aus den betroffenen Bereichen erforderlich sein, um eine Einstufung als „nicht gegeben/vernachlässigbar“ oder „merklich gegeben/betroffen“ vornehmen zu können.

Eine SUP wird zB dann als nicht erforderlich betrachtet, wenn für die Beurteilung Detailinformationen erforderlich sind, die über den Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der PP hinausgehen und sicher gestellt ist, dass diesen Detailinformationen in nachfolgenden Prüfungen (SUP oder (Genehmigungs-) Verfahren) – im Sinne der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit, dh im Sinne einer **integrierten** Betrachtung und nicht nur auf einzelne Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen bezogen - Rechnung getragen wird. Das kann aber natürlich nicht bedeuten, dass eine SUP-Pflicht nur deshalb ausgeschlossen wird, weil nachfolgende Genehmigungen zu erteilen sind. Die Richtlinie sieht zwar eine SUP auf einer sinnvollen Ebene vor, es muss aber eine integrierte Betrachtung der Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie sicher gestellt sein.

Die Anforderungen an die Genauigkeit und Detailliertheit der zugrunde liegenden Daten und Informationen sind umso höher, je bedeutender, empfindlicher, ökologisch wertvoller und schutzbedürftiger das betroffene Gebiet/Schutzgut bzw Schutzinteresse oder je gravierender der potenziell Schaden ist. Das bedeutet, dass im Falle eines wichtigen Schutzguts/-interesses oder eines großen möglichen Schadens bei Unsicherheiten aufgrund von ungenügender Kenntnis oder unzureichenden Daten auch bei einer geringen **Eintrittswahrscheinlichkeit** von Erheblichkeit zu sprechen sein wird.

Es kann desto eher von der Durchführung einer SUP ausgegangen werden, je mehr Unsicherheiten existieren. Wenn erhebliche Umweltwirkungen von PP ausgeschlossen werden sollen, ist ein hohes Maß an Gewissheit erforderlich. Schon deshalb sollte im Zweifel gelten, dass Wissensdefizite zugunsten des Instruments der SUP, dh für die Durchführung einer SUP, zu interpretieren sind.

Zusammenfassend gilt also: Wenn für alle Aspekte mit der Einstufung „nicht bekannt“ die vorhandenen Datenlücken oder Wissensdefizite nicht entscheidungserheblich sind und auch keine Einstufungen „merklich gegeben/betroffen“ vorliegen, besteht keine SUP-Pflicht.

5.2.2. Relevanzmatrix

Zur methodischen Fundierung und weiteren strukturierten Behandlung bieten sich Relevanzmatrizen an. Diese ermöglichen die Verknüpfung der beiden bisher eingesetzten Checklisten zu Ursachen sowie Schutzgütern/Schutzinteressen und erlauben die (weitere) Identifikation gegenseitiger Abhängigkeiten möglicher Faktoren. Für all jene Ursachen bzw Schutzgüter und -interessen mit der Einstufung „nicht bekannt“ – sofern diese Datenlücken und Wissensdefiziten nicht als unerheblich für die Entscheidung eingestuft wurden - sowie „merklich gegebene/betroffene“ Auswirkungen wird deshalb die Erstellung einer Relevanzmatrix als einem Instrument vorgeschlagen, mit welchem auf gute und einigermaßen weit verbreitete Erfahrungen, etwa im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, zurückgegriffen werden kann.

Nachdem diese Nachbefassung möglicherweise mit weitergehenden Fragestellungen einhergeht, kann zu diesem Zeitpunkt die Hinzuziehung ausgewählter (weiterer) Experten erforderlich sein. Die Verwendung der bis dahin zum Einsatz kommenden Checklisten wird je nach Expertise der befassten Personen sowie je nach Erfahrung mit diesen Instrumentarien im Zusammenhang mit der SUP durchaus

auch von Einzelnen ausgefüllt werden können. Dabei wird es nicht zuletzt auf deren Kenntnisse der Situation vor Ort ankommen.

Anhand der Relevanzmatrix soll dann die Frage präzisiert werden, ob die identifizierten Auswirkungen – aus der Sicht der Experten und unter Berücksichtigung der dokumentierten Hilfestellungen bzw Indikatoren – als erheblich eingestuft werden. Dabei kann und soll selbstverständlich auf fachspezifische Bewertungsverfahren und –kriterien zurückgegriffen werden. Auch diese Einstufungen sind jedenfalls zu begründen, wobei angeregt wird, insbesondere jene Merkmale bzw Indikatoren anzuführen, die den Ausschlag gegeben haben.

Ein Beispiel für eine Relevanzmatrix findet sich im Anhang A, wo sozusagen die „Maximalmatrix“ wiedergegeben ist, welche sämtliche möglichen Ursachen für Umweltauswirkungen ebenso enthält wie sämtliche möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen (siehe Abb. A-2). Für die Anwendung in der Praxis wird eine Beschränkung auf die anlässlich der Grobprüfung identifizierten Auslöser und Empfänger von Umweltauswirkungen sinnvoll sein.

5.2.3. Ergebnis

Die abschließende Beurteilung, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht, ist auf Basis der durchgeführten strukturierten Prüfung zusammenfassend zu begründen, sodass eine **verbal argumentative Gesamtaussage** vorliegt. Um eine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP auszulösen, genügt es, wenn wenigstens eine der Einstufungen „erheblich“ lautet.

Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die **Voraussetzungen** für die Entscheidung hinsichtlich der SUP-Pflicht anzuführen (was muss der PP enthalten und/oder was darf er nicht enthalten, zB bei Vorliegen folgender Variante, Ausgestaltung, Maßnahme ist keine SUP-Pflicht gegeben oder Ähnliches). Dafür kann aber keine Ver-

pflichtung abgeleitet werden, etwa im Sinne des Vorschlagens von Auflagen wie in behördlichen Genehmigungsverfahren.

6. Empfehlungen

Für die Verwendung des vorgeschlagenen Verfahrens bzw der entwickelten Methode mit ihren Instrumenten wird Folgendes empfohlen:

Zum Ersten wird es zweckmäßig sein, dass nach einer gewisse Praxis im Umgang mit der beschriebenen Vorgehensweise sowie den zur Verfügung gestellten Materialien eine Evaluation durchgeführt wird, um die Erfahrungen ggf in eine Weiterentwicklung der Instrumente einfließen lassen zu können und damit sozusagen die „**Dynamisierung**“ sicherzustellen.

Dazu ist es Voraussetzung, dass eine **Dokumentation** durchgeführter Einzelfallprüfungen erfolgt und ein Erfahrungsaustausch darüber stattfindet. Somit könnte ein „Wissenspool“ bzw ein Pool von Fragestellungen und Entscheidungen aufgebaut werden, die im Idealfall zu einer Art „Standard-Fragestellungen“ im Sinne einer guten fachlichen Praxis zusammengefasst werden könnten. Dazu könnten auch allfällige Erkenntnisse aus Monitoring-Prozessen, wie sie in der Richtlinie vorgeschrieben sind, einen wertvollen Beitrag liefern.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt, also aufbauend auf einem solchen Schritt, wäre es überlegenswert, eine oder mehrere Institutionen als „Autoritäten“ dafür zu gewinnen, die Methode mit den verwendeten Kriterien und insbesondere die Irrelevanzkriterien zu reflektieren und sozusagen zu „legitimieren“ sowie allenfalls weitere Kriterien festzulegen. Dabei könnte als Ergebnis etwas Analoges zu Empfehlungen diverser Institutionen entstehen, die zwar keine Rechtskraft besitzen, aber als Richtwerte und fachliche Konventionen durchaus Anerkennung und Eingang in die Praxis finden (zB Richtwerte der Weltgesundheitsorganisation oder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften).

Für solche Überlegungen wird empfohlen, jedenfalls die Österreichische Raumordnungskonferenz sowie die Österreichischen Akademie der Wissenschaften und hier insbesondere das Institut für Technikfolgenabschätzung mit einzubeziehen.

7. Verwendete Literatur

ARGE für Naturschutzforschung und angewandte Vegetationsökologie, Wert der Natur. Naturschutzfachliche Bewertung als Beitrag zur Nachhaltigkeit, Schriftenreihe der Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz der Stadt Wien, 2000

Bachhiesl Mario, System-Ansatz zur Auswahl von Stoffen mit umweltrelevanten Konzentrationen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Schriftenreihe der Forschung im Verbund, Band 63, 2000

Balla Stefan und Müller-Pfannenstiel Klaus, 'Wechselwirkungen' in planerischer und behördlicher Praxis, UVP-report 4+5, 1997

Bergthaler Wilhelm, Weber Karl und Wimmer Johann, Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Manz Verlag, 1998

Brunner Norbert, Fiala Ingeborg und Wimmer Johann, Vergleichen und Entscheiden im Umweltschutz. Die Methodenwahl bei der Bewertung von Umweltauswirkungen, Reihe Angewandte Umweltforschung 18, Analytica Verlagsgesellschaft, 2001

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Operationalisierung der integrierten Anlagenbewertung auf lokaler Ebene. Methode, Leitfaden, Instrumente, 2000

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Kriterienkatalog für ökologisch besonders sensible Gebiete. Hauptstudie und Anwendungsfall Verkehr, 2000

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, UVP-Handbuch Verkehr, 2001

Bunge Thomas, Screening als neuer Verfahrensschritt: rechtliche Grundlagen und Probleme, UVP-Report 5, 2001

Dollinger Franz, Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung. Die Methoden der Landschaftsforschung und ihre Anwendung in Raum- und Umweltforschung, Raum- und Landschaftsplanung und in Regional- und Umweltpolitik, Mitteilungen des Arbeitskreises für Regionalforschung, Sonderband 2, 1989

Eberhartinger Susanna, Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 2/2001

European Commission, Directorate General XI, Environment, Nuclear Safety and Civil Protection, Strategic Environmental Assessment. Existing Methodology, 1994

European Commission, Directorate General XI, Environment, Nuclear Safety and Civil Protection, Study on the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts, as well as Impact Interactions, 1999

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Management of Natura 2000 Sites. The Provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, 2000

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidance on EIA Screening, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidance on EIA Scoping, 2001

European Commission, Office for Official Publications of the European Communities, Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions, 2001

Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz, Uncertainty. Vorsorgeorientierte Risikoabschätzung von GVO, 2001

Gassner Erich und Winkelbrandt Arnd, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Methodischer Leitfaden, Rehm, 1997

Gigler Ute, Moser Sabine und Sommer Andreas, Umweltqualitätszielsystem Salzburg 1998. Eine Diskussionsgrundlage für Salzburgs Weg in Richtung nachhaltiger Umweltschutz, Land Salzburg, 1998

Götz Rolf, Rippen Gerd, Wiesert Peter und Fehrenbach Horst, Medienübergreifende Bewertung von Umweltbelastungen durch bestimmte industrielle Tätigkeiten, Umweltbundesamt Berlin Forschungsbericht (Entwurf), 2002

Grabaum Ralf und Steinhardt Uta, Landschaftsbewertung unter Verwendung analytischer Verfahren und Fuzzy-Logic, UFZ-Bericht Nr. 6, Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH, 1998

Grassinger Doris und Salhofer Stefan, Methoden zur Bewertung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, Beiträge zum Umweltschutz 57, Schriftenreihe der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz der Stadt Wien, 1999

Hübler Karl-Hermann und Zimmermann Konrad-Otto (Hrsg.), Bewertung der Umweltverträglichkeit: Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Taunusstein, 1991

Institut für Technikfolgenabschätzung, Handbuch Strategische Umweltprüfung. Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2000

Jacoby Christian, Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung: Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung, Erich Schmidt Verlag, 2000

Kleemann Michael, Die Berücksichtigung von Summen- und Folgewirkungen bei der Flächennutzungs-UVP, UVP-report 4, 1995

Knoflacher Markus Helmut, Standardisierung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Teil A: Grundlagen und Projekt-UVU, Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf, 1992

Kühling Wilfried und Peters Heinz-Joachim, Die Bewertung der Luftqualität bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP-Spezial 10 (Hrsg.: Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V.), 1994

Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 'Wechselwirkungen' in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Von der Begriffsdefinition zur Anwendbarkeit, 1994

Die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Gutachten zur zusammenfassenden Darstellung und Bewertung, 1994

Morris Peter and Therivel Riki, Methods of environmental impact assessment, UCL Press, 2000

Nobel Wilfried, Maier-Reiter Walter, Ewert Eberhard und Sommer Bärbel, Das Schwellenwertkonzept zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von anlagenbedingten Immissionszusatzbelastungen, Staub, Reinhaltung der Luft 53, 1993

Ohlenburg Holger, Schlegel Stephanie und Stelse Svenja, EU-Guidance on EIA-Screening. Eine Handlungsanleitung für die deutsche Praxis ?, UVP-Report 5, 2001

Peters Heinz-Joachim, Zum umweltrechtlichen Begriff der Wechselwirkungen, UVP-Report 4+5, 1997

Poschmann Christian, Riebenstahl Christoph und Schmidt-Kallert Einhard, Umweltplanung und -bewertung, Justus Perthes Verlag, 1998

Rassmus Jörg, Brüning Herbert, Kleinschmidt Vilker, Reck Heinrich und Dierßen Klaus, Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbundesamt Berlin, 2001

Reinberg Sebastian, Anwendungsmöglichkeiten von Fuzzy-Logic-Methoden in der Raumplanung, Diplomarbeit am Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien, 1996

Runge Carsten, Kumulative Umweltbelastungen – eine Aufgabe der UVP von Plänen und Programmen, UVP-report 4, 1995

Schindler Ilse, Integrierte Bewertung medienübergreifender Aspekte. EU-Workshop, Berlin, Februar 1998, Umweltbundesamt, BE-114, 1998

Schindler Ilse, Kircher Joachim und Leutgeb Franz, Überlegungen zu Methoden und Aspekten der integrierten Bewertung, Umweltbundesamt, IB-590, 1998

Scholles Frank, Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP, UVP-Spezial 13 (Hrsg.: Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V.), 1997

Schmidt Catrin, Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Regionalpläne und ihr Verhältnis zur Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG (Plan-UVP), UVP-report 4, 2001

Sommer Andreas und Bergthaler Wilhelm, Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 11, 2000

Sommer Andreas und Platzer Ursula, Strategic Environmental Assessment and Environmental Quality Objectives: Methodology applied to a Regional Programme, in: „How to integrate environmental aspects into spatial planning using indicators, environmental objectives, SEA and GIS“, Stockholm, 2000

Sommer Andreas und Bergthaler Wilhelm, Erfahrungen mit der UVP in Österreich. Ergebnisse einer Evaluation der bisher durchgeführten bzw anhängigen Verfahren, UVP-report 5, 2000

Sommer Andreas, Slama Michaela und Graggaber Markus, UVP-Vorhaben nach UVP-G 2000. Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber, Amt der Salzburger Landesregierung, 2001

Sommer Andreas, Platzer Ursula und Veichtlbauer Eva, Strategic Environmental Assessment: Requirements and Experiences with the Methodology applied to the Tennengau Regional Programme, in: „Entwicklung, Planung und Umsetzung von Projekten nach europäischen Maßstäben. Salzburg nimmt Anteil am Wandel in Europa“, SIR Mitteilungen und Berichte 29, 2001

Storm Peter-Christoph und Bunge Thomas (Hrsg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und –methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis, Erich Schmidt Verlag, 1988

Trenkle Rolf, Vorschlag für den Gebrauch eines neuen Bewertungsschemas in Umweltverträglichkeitsstudien, UVP-Report 1, 1998

Umweltbundesamt, Checkliste für Umweltverträglichkeitserklärungen, BE-127, Wien 1998

Umweltbundesamt GmbH, UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Fachliche Aspekte, Wien 2002

Waffenschmidt Christian und Potschin Marion, Wechselwirkungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, UVP-Report 2, 1998

Wagner Dieter, Datenbank „Umweltqualitätsziele für die Strategische Umweltprüfung“, UVP-Report 5, 2000

Weber Gerlind und Stöglehner Gernot, Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung – dargestellt an ausgewählten Beispielen, Institut für Raumplanung und ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur in Wien, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2001

Wende Wolfgang, Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht, UVP-Report 5, 2001

Anhang A:

Prüfmaterialien

Anhang A: Prüfmateriale

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen oder Programmen (PP) – das sog. Screening - ist in folgenden Fällen anzuwenden:

- neu erstellte PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- Änderungen von PP gemäß Absatz 2, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen,
- geringfügige Änderungen von PP gemäß Absatz 2,
- alle neu erstellten PP gemäß Absatz 4,
- alle Änderungen von PP gemäß Absatz 4.

In der Tabelle A-1 sind diese Fälle im Überblick dargestellt.

Bezug zu Artikel 3 SUP-RL	Neuerstellung/Änderung	umfasste PP	betreffene Bereiche	Voraussetzung
Abs. (3) iVm Abs. (2) lit. a	neu erstellte PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung	Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP Projekten wird gesetzt
	Änderung von PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene		
	Änderung von PP	geringfügige Änderungen		
Abs. (3) iVm Abs. (2) lit. b	neu erstellte PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene	alle	Prüfung nach FFH-RL erforderlich
	Änderung von PP	Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene		
	Änderung von PP	geringfügige Änderungen		
Abs. (4)	neu erstellte PP	alle	alle	Rahmen für die künftige Genehmigung (jeglicher) Projekte wird gesetzt
	Änderung von PP			

Tabelle A-1: Übersicht über die Anwendungsfälle für das Screening

Zur Hilfestellung werden den Erstellern von PP Prüfmaterialien zur Verfügung gestellt. Im vorliegenden Abschnitt befinden sich diese verschiedenen Prüfmaterialien, dh

- Checklisten,
- allgemeine und spezifische Prüfregeln sowie
- ein Beispiel für eine Relevanzmatrix,

jeweils mit Erläuterungen zur Handhabung und häufig mit Beispielen.

Diese Prüfmaterialien sind so konzipiert, dass sie als solche und ohne weitere Unterlagen einsetzbar sind, wenn für bestimmte PP die Entscheidung über die voraussichtliche Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und somit über die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu treffen ist. Diese Prüfmaterialien sind **schrittweise** „abzuarbeiten“ und sollen auch für solche Pläne und Programme herangezogen werden können, wo aufgrund der Charakteristik von vorne herein nicht mit gravierenden oder weitreichenden Auswirkungen zu rechnen ist (zB bei Änderungen denkbar). Für derartige, möglicherweise sehr simple (Routine) Fälle sollen auch **rasche Entscheidungen** möglich sein. Die Listen mit den Kriterien verstehen sich folglich sozusagen als „**Maximallisten**“, aus denen im konkreten Einzelfall Irrelevantes gestrichen werden kann und soll.

Die Prüfmaterialien sollen außerdem jene Eingangsgrößen und Merkmale auflisten, die im Sinne von Anhaltspunkten für die Entscheidung zu verstehen sind. Sie können folglich auch sozusagen als "**Liste von Argumenten**" für die jeweilige Entscheidung herangezogen werden. Und unter der Voraussetzung, dass diese Listen möglichst umfassend sind, helfen sie, das Risiko von Fehleinschätzungen zu minimieren. Der Umfang und teilweise gewählte Detaillierungsgrad der erarbeiteten Listen ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen und berücksichtigt, dass die Listen ggf auch für in weiterer Folge vorgesehene Detailprüfungen (siehe später) herangezogen werden können. Eine Liste mit dem Anspruch weitestgehender Vollständigkeit ist deshalb auch als „**Service**“ für die Anwender zur Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie zu verstehen.

Es werden auch Hilfestellungen für die beiden in der Richtlinie enthaltenen Kriterien „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ und „geringfügige Änderung“ gegeben. Nachdem die Prüfmaterialien jedoch sowohl für Neuerstellungen als auch für Änderungen von PP anwendbar sind, werden diese beiden Aspekte nicht immer separat herausgestrichen.

Für die Prüfung anhand der Checklisten werden **Prüfregeln** vorgegeben, die jene Merkmale enthalten, welche zu berücksichtigen sind. Dazu gehören die generell gültigen allgemeinen Prüfregeln sowie spezifische Prüfregeln zu den einzelnen Prüfschritten. Sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Prüfregeln haben ebenso verbindlichen Charakter wie die einzelnen Prüfschritte, sofern die beschriebenen Merkmale zutreffen.

Natürlich können die einzelnen Listen jederzeit um Kriterien ausdifferenziert oder ergänzt werden, wenn sich das aufgrund von Besonderheiten der PP anbietet (dafür sind jeweils Felder für Sonstiges vorgesehen). Außerdem handelt es sich bei den Listen um Hilfestellungen, die nicht starr zu verwenden sein müssen, sondern auch begründete Abweichungen zulassen sollen.

Grundsätzlich gilt für alle Listen, dass die angeführten Kriterien bzw Merkmale dann zu berücksichtigen sind, wenn dies für den konkreten Plan/das konkrete Programm möglich und zweckmäßig ist.

Es wird empfohlen, die Prüfmaterialien nach deren „Abarbeiten“ bzw Ausfüllen als offizielle Bestandteile den Plan- bzw Programmdokumenten beizufügen (sozusagen „zu den Akten“ zu legen), um zu dokumentieren, welche Aspekte bei der Prüfung berücksichtigt wurden.

Weitergehende Erläuterungen, insbesondere zu den Hintergründen und Argumenten für die gewählte Vorgehensweise und die Methodik, finden sich im ersten Teil der vorliegenden Arbeit.

A.1. Prüffragen

Die im folgenden Schema (Abb. A-1) skizzierten Schritte geben die zu stellenden Fragen wieder und sind sukzessive abzuarbeiten, sofern nicht einer der Schritte bereits ergibt, dass **keine SUP-Pflicht**, also keine Verpflichtung zur Durchführung einer SUP, besteht.

Grundsätzlich macht ein Durchlaufen der Prüfschritte nur Sinn, wenn keine **offensichtlich** als erheblich einzustufenden Umweltauswirkungen vorliegen. Das ist beispielsweise in solchen Fällen denkbar, wenn die Erheblichkeit anhand eines dominanten Kriteriums im Sinne eines „Tabu-“, bzw „K.O.-Kriteriums“ gegeben ist und wird etwa dann zutreffen, wenn die Auswirkungen potenziell (system-) zerstörend für einen betroffenen Umweltbereich sind oder zu einer nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung bzw Einschränkung führen.

Gleichermaßen gilt, dass in jenen Fällen, wo eine SUP-Pflicht aufgrund (mindestens) eines Kriteriums festgestellt wird, die restlichen Schritte des Prüfprozesses selbstverständlich ebenfalls obsolet sind.

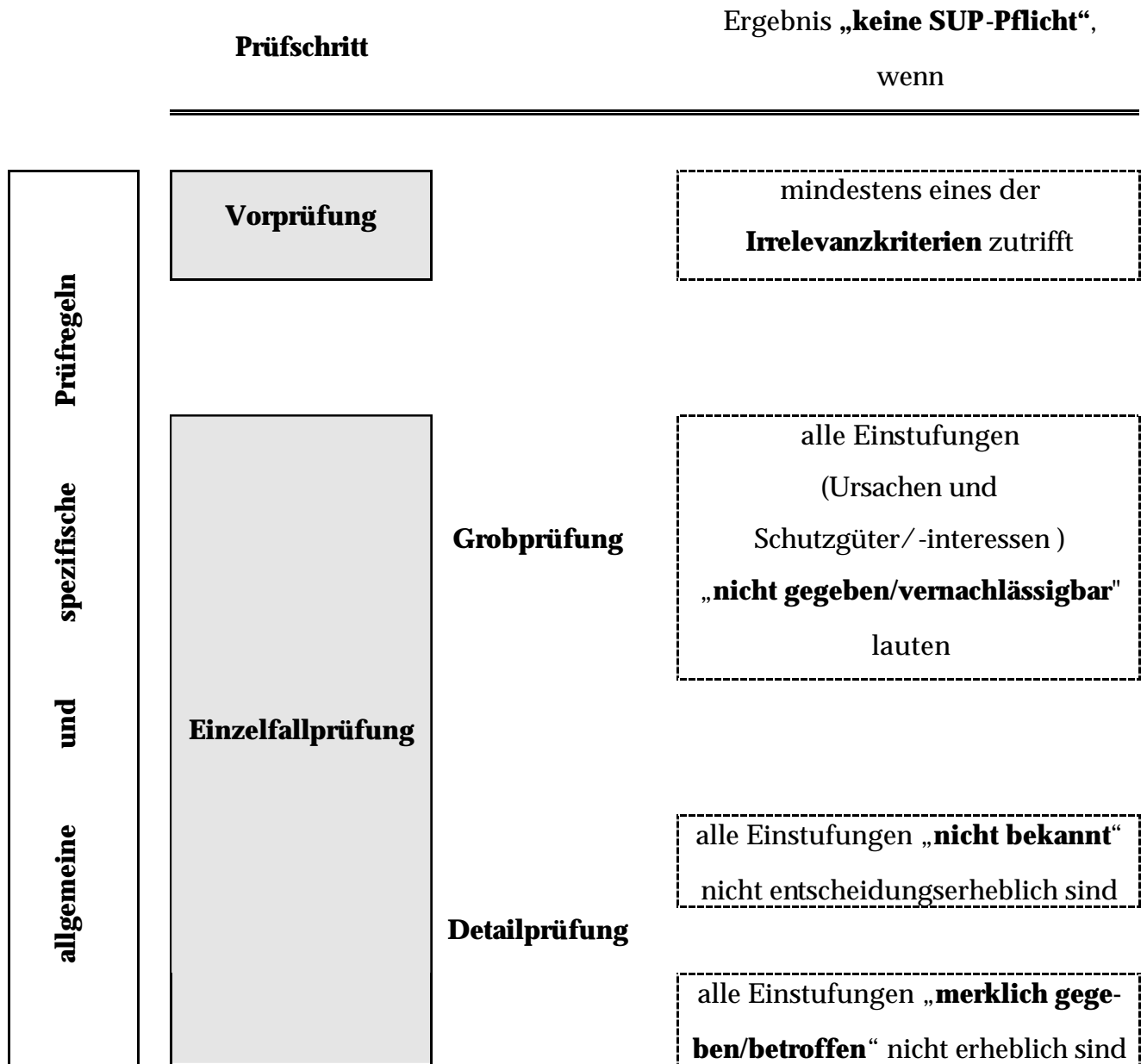


Abb. A-1: Übersicht über die Prüffragen

A.1.1. Prüfregele

Die allgemeinen Prüfregele gelten gleichermaßen für sämtliche durchgeführten Prüfschritte und beinhalten auch Begriffsdefinitionen. Zusätzlich sind die bei den einzelnen Prüfschritten jeweils dargestellten spezifischen Prüfregele zu berücksichtigen.

A.1.2. Vorprüfung

Anhand von Irrelevanzkriterien wird geprüft, ob bereits eine (rasche) Entscheidung hinsichtlich einer SUP-Pflicht getroffen werden kann.

Wenn wenigstens eines der Irrelevanzkriterien zutrifft, besteht **keine Pflicht** zur Durchführung einer **SUP**.

A.1.3. Einzelfallprüfung

Wenn keines der Irrelevanzkriterien zutrifft, erfolgt als nächster Schritt die Einzelfallprüfung (EFP), die in eine Grob- und eine Detailprüfung unterteilt ist.

Grobprüfung

In der Grobprüfung werden systematisch und strukturiert mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen und mögliche betroffene Schutzgüter und Schutzinteressen, jeweils unter Beachtung spezifischer Prüfregele, identifiziert. Dabei wird geprüft, ob die PP bzw deren Maßnahmen und Instrumente potenziell geeignet sind, die dargestellten grundsätzlich möglichen Ursachen für Auswirkungen mit sich zu bringen. Danach wird geprüft, welche Schutzgüter und Schutzinteressen potenziell von Auswirkungen der PP betroffen sein können. Für beide Gesichtspunkte (Ursachen und Schutzgüter/-interessen) gilt, dass die Aspekte **so weit bekannt bzw feststellbar** berücksichtigt werden.

Dabei sind die entsprechenden Prüfregele mit den

- Merkmalen der Auswirkungen sowie
- Merkmalen bzw ökologischen Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete

zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden mögliche Funktionen einzelner Schutzgüter und -interessen (beispielhaft) angeführt. Auch dadurch soll eine vollständige Betrachtung möglicher Auswirkungen der zu prüfenden PP erleichtert werden.

Es sind die Einstufungen „nicht gegeben/vernachlässigbar“ „merklich gegeben/betroffen“ sowie „nicht bekannt“ vorzunehmen.

Wenn alle Einstufungen „nicht gegeben/vernachlässigbar“ lauten, besteht **keine SUP-Pflicht**

Detailprüfung

Datenlücken und Wissensdefizite

Für alle Aspekte mit der Einstufung „nicht bekannt“ wird anhand von spezifischen Prüfregeleln geprüft, ob die vorhandenen Datenlücken oder Wissensdefizite entscheidungserheblich sind.

Wenn dies nicht der Fall ist und auch keine Einstufungen „merklich gegeben/betroffen“ vorliegen, besteht **keine SUP-Pflicht**

Relevanzmatrix

Wenn bisher nicht festgestellt wurde, dass keine SUP-Pflicht besteht, oder bei Vorliegen von Datenlücken und Wissensdefiziten diese nicht als unerheblich für die Entscheidung eingestuft wurden, ist eine weitergehende Befassung erforderlich, um zu beurteilen, ob die „merklich gegebenen/betroffenen“ bzw „nicht bekannten“ potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich einzustufen sind und somit eine SUP durchzuführen ist. Dafür wird das Instrument einer Relevanzmatrix empfohlen, welche die (weitere) Identifikation gegenseitiger Abhängigkeiten der Faktoren ermöglicht.

Anhand dieses Instruments wird – allenfalls unter Hinzuziehung weiterer Experten und nach Einholen zusätzlicher Informationen – für die als „merklich gegeben/betroffen“ und ggf zu diesem Zeitpunkt „nicht bekannt“ eingestuften Auswirkungen geprüft, ob diese im Einzelfall als erheblich zu bezeichnen sind.

Dabei wird für sämtliche hier dargestellten Auswirkungen empfohlen, das Expertenwissen in Form von begründeten Stellungnahmen einzuholen. Diese sollen dann für die endgültige Entscheidung zusammengeführt werden, wobei eine verbal argumentative Bewertung vorgenommen wird. Dabei kann und soll selbstverständlich auf fachspezifische Bewertungsverfahren und –kriterien zurückgegriffen werden.

In der Anlage findet sich ein Beispiel mit der Darstellung einer „Maximalmatrix“, dh unter Berücksichtigung aller bisher dargestellten Ursachen sowie Schutzgüter und –interessen (siehe Abb. A-2). Im konkreten Einzelfall kann diese Matrix natürlich sinnvollerweise auf die anlässlich der bis dahin erfolgten (Grob) Prüfung identifizierten Auslöser und Empfänger (Akzeptoren) von Umweltauswirkungen (Ursachen bzw Schutzgüter und –interessen) beschränkt werden.

Der Vollständigkeit halber sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die (allgemeinen und spezifischen) Prüfregeln hier ebenfalls zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gelten.

Wenn mindestens eine Umweltauswirkung als erheblich eingestuft wird, ist eine SUP durchzuführen.

Ergebnis

In jedem Fall ist die abschließende Beurteilung, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht, auf Basis der durchgeführten strukturierten Prüfung zusammenfassend zu begründen. Als Ergebnis liegt somit eine **verbal argumentative Gesamtaussage** vor.

Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die **Voraussetzungen** für die Entscheidung hinsichtlich der SUP-Pflicht anzuführen (was muss der PP enthalten und/oder was darf er nicht enthalten, zB bei Vorliegen folgender Variante, Ausgestaltung, Maßnahme ist keine SUP-Pflicht gegeben oder Ähnliches). Dafür kann aber keine Verpflichtung abgeleitet werden, etwa im Sinne des Vorschlagens von Auflagen wie in behördlichen Genehmigungsverfahren.

A.2. Allgemeine Prüfregele

- ✓ Die Beurteilung berücksichtigt und orientiert sich an folgenden **Zielsetzungen** und **Prinzipien**:
 - Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung
 - Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität)
 - Schutz der menschlichen Gesundheit
 - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
 - Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt
 - sonstige auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die PP von Bedeutung sind¹.

- ✓ Die Beurteilung berücksichtigt die **Merkmale** der PP, insbesondere in Bezug auf:
 - das Ausmaß, in dem ein Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen² gesetzt wird³
 - das Ausmaß, in dem andere PP – einschließlich solche in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst werden⁴
 - die Bedeutung der PP für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung⁵
 - die für die PP relevanten Umweltprobleme⁶
 - die Bedeutung der PP für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (zB PP betreffend die Abfallwirtschaft und den Gewässerschutz)⁷.

- ✓ Die Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit gehören von vorne herein zu **keiner Hierarchie** und werden je nach konkretem Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben. Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass nicht ein einzelnes Kriterium den Ausschlag gibt und desto eher von Erheblichkeit auszugehen ist, je mehr der Kriterien zutreffen.

- ✓ Der **Detaillierungs-** und **Konkretisierungsgrad** der Beurteilung entspricht jenem der zu prüfenden PP⁸.

- ✓ Die Betrachtung von Umweltauswirkungen schließt unmittelbare und mittelbare, sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, reversible und irreversible, positive⁹ und negative Auswirkungen mit ein¹⁰.

- ✓ Es werden **potenzielle** Umweltauswirkungen mit hinreichender (Eintritts-) **Wahrscheinlichkeit** beurteilt, dh die PP werden dahingehend bewertet, ob sie vernünftigerweise aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein diesbezügliches (Gefährdungs-) Potenzial besitzen.

- ✓ Bei der Beurteilung ist die gesamte **Bandbreite** der PP bzw der Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen; das schließt die Betrachtung folgender Aspekte mit ein:
 - alle realistischen Planungsoptionen
 - (vernünftige) **Alternativen**, wenn sie Bestandteile der PP sind
 - zukünftige **Entwicklungen** einschließlich Wachstumseffekten, soweit diese absehbar sind (zB demographische Entwicklungen, Verkehrsentwicklungen etc).

- ✓ Alle Entscheidungen sind unter Angabe jener Kriterien, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren, zu **begründen** und zu **dokumentieren**.

- ✓ Sofern die Entscheidung „keine SUP-Pflicht“ nur unter ganz bestimmten **Voraussetzungen** gilt (wie etwa Aspekte, die die PP enthalten müssen und/oder nicht enthalten dürfen, zB Vorliegen bestimmter Varianten, Ausgestaltungen, Maßnahmen etc.), ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Begriffsdefinitionen

✓	Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen werden die folgenden Begriffe in dem beschriebenen Sinne verstanden:	
○	Umweltauswirkung:	jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ), die vollständig oder teilweise das Ergebnis von PP bzw der Instrumente und Maßnahmen darstellt
○	erheblich:	im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich
○	entscheidungserheblich:	für eine Entscheidung den Ausschlag gebend
○	voraussichtliche Auswirkungen:	potenzielle Auswirkungen, die vernünftigerweise, dh aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können
○	kumulative Auswirkungen:	Anhäufen von Auswirkungen
○	synergetische Auswirkungen:	Zusammenwirken von Auswirkungen (dabei kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen)

Kumulative wie synergetische Auswirkungen können sowohl durch zeitliches als auch durch räumliches Zusammentreffen von Auswirkungen hervorgerufen werden.

Sonstiges:

A.3. Checklisten und spezifische Prüfregele

A.3.1. Checkliste Irrelevanzkriterien

Kriterium	trifft zu
<p>Für die zu prüfenden PP wurde bereits eine SUP durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die zu prüfende Version (die zu prüfende Änderung) beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt <u>und</u> ○ die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell <u>und</u> ○ keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP. 	<input type="checkbox"/>
<p>Für in einer Planungshierarchie übergeordnete PP wurde bereits eine SUP durchgeführt und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der zu prüfende PP beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt <u>und</u> ○ die Ergebnisse der SUP der übergeordneten PP sind hinreichend aktuell <u>und</u> ○ keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP der übergeordneten PP. <p>Das kann insbesondere bei Anpassungen an übergeordnete PP zutreffen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Für die umweltrelevanten Aspekte (allenfalls im gleichen betroffenen Planungsraum) der zu prüfenden PP wurde bereits eine SUP anlässlich anderer PP durchgeführt - die etwa eine sektorale Fachplanung betreffen können und nicht notwendigerweise in einer Planungshierarchie stehen müssen - und die folgenden Aspekte besitzen Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der zu prüfende PP beinhaltet offensichtlich keine weiteren bzw aktuellen Aspekte hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt <u>und</u> ○ die Ergebnisse der durchgeführten SUP sind hinreichend aktuell <u>und</u> ○ keine neuen Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse bzw Daten haben entscheidenden Einfluss auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten SUP. 	<input type="checkbox"/>
<p>Es liegen aufgrund des Typs oder der Intention der zu prüfenden PP bzw der Instrumente und Maßnahmen offensichtlich keine nachteiligen, sondern ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit vor, dh im Sinne einer integrierten Betrachtung und nicht nur auf einzelne Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen bezogen, sodass durch sektorale Schutzabsichten keine anderen Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen nachteilig beeinträchtigt werden¹¹.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Es handelt sich um eine bloße Bestimmung (Einstufung, Nominierung) von Flächen zum Schutz bestimmter Gebiete, etwa entsprechend der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich in einem Bereich, der innerhalb der Prognose- und/oder Messunsicherheit liegt, sodass die Auswirkungen (im Vergleich zur Situation ohne die zu prüfenden PP) nicht feststellbar (beobachtbar, erkennbar, wahrnehmbar, messbar) sind.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Die zusätzlichen Belastungen bzw die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich in der Größenordnung der (gebietstypischen) Hintergrundbelastung.</p>	<input type="checkbox"/>

Die zusätzlichen Belastungen bzw die erwartbaren (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt bewegen sich innerhalb der natürlichen Bandbreite der Schutzgüter/-interessen.	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um (geringfügige) Änderungen (Überarbeitungen, Fortschreibungen) von PP, die <ul style="list-style-type: none"> ○ den Charakter und die Gestaltungsidee der PP¹² <u>und</u> ○ die Art und Größenordnung der Umweltauswirkungen nicht ändern¹³. 	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich lediglich um eine Anpassung von PP an tatsächlich gegebene (rechtskonforme) Struktur- und Nutzungsverhältnisse.	<input type="checkbox"/>
Es ist ausschließlich die Nutzung eines kleinen Gebietes von lokaler Dimension betroffen, dh einer räumlich-funktionellen Einheit auf kommunaler Ebene, die aus einem bestimmten bzw zusammenhängenden naturräumlichen, sozioökonomischen, soziokulturellen und raumstrukturellen (städtebaulichen) Beziehungsgefüge besteht ¹⁴ .	<input type="checkbox"/>
Es liegen sonstige fachspezifische (Irrelevanz) Kriterien vor, die erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen lassen und etwa in einschlägigen Rechtsmaterien fest geschrieben sind ¹⁵ .	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen/Begründung:

A.3.2. Checkliste Ursachen für Auswirkungen

Ursache: Potenzial für	nicht gegeben/ vernachlässigbar	merklich gegeben/ betroffen	nicht Bekannt	Anmerkungen
Nutzung von Ressourcen				
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wassernutzung, Wasserentnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nutzung sonstiger Ressourcen ¹⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Veränderungen des betroffenen Gebiets bzw räumlich-funktionaler Beziehungen¹⁷				
Geländeänderungen, Fragmentierungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung, Lockerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Veränderungen der Hydrologie ¹⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rodungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrserregung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
visuelle, ästhetische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefährdungspotenzial				
Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Risiko für Unfälle ¹⁹ oder Ausfälle ²⁰	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Emissionsträchtigkeit²¹				
Lärmemissionen ²²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Luftschadstoffemissionen ²³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flüssige Emissionen ²⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abfälle und Rückstände ²⁵	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen²⁶				
Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation) ²⁷	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik) ²⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges ²⁹ :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

A.3.3. Prüfregele Ursachen für Auswirkungen

Zu berücksichtigen sind ggf:	
Merkmale der Auswirkungen	
✓	Ausmaß
✓	Umfang
✓	Komplexität
✓	Schwere
✓	Dominanz bzw prägender Charakter
✓	(Eintritts) Wahrscheinlichkeit
Zeitliche Dimension der Auswirkungen	
✓	Zeitpunkt ³⁰
✓	Dauer (kurz-, mittel-, langfristig)
✓	Häufigkeit
✓	Entwicklung und ggf Änderung
✓	Umkehrbarkeit
✓	Dauer, bis ggf eine Regeneration/Erholung eintreten kann
Räumliche Dimension der Auswirkungen	
✓	Lage inkl. Seehöhe, Exponiertheit, räumliche Barrieren/topographische Grenzen
✓	Geographisches Gebiet (lokal, regional, überregional, global)
✓	Anzahl betroffener Personen
✓	Grenzüberschreitender Charakter
✓	Sonstiges:
Anmerkungen:	

A.3.4. Checkliste Schutzgüter und Schutzinteressen

Schutzgüter und Schutzinteressen	nicht gegeben/vernachlässigbar	merklich gegeben/betroffen	nicht bekannt	Anmerkungen
Umweltmedien				
Boden und Untergrund ³¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Grund- und Oberflächenwasser ³²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mesoklima ³³ und Makroklima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fauna und Flora³⁴				
Tiere ³⁵	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflanzen ³⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wald ³⁷	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) ³⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biologische Vielfalt ³⁹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mensch				
Gesundheit und Wohlbefinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaft ⁴⁰ , Landschaftscharakter und -haushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Orts- und Landschaftsbild ⁴¹ , Raumgefüge, Ästhetik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nutzungen ⁴²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sachwerte ⁴³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen ²⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

A.3.5. Prüfregele Schutzgüter und Schutzinteressen

Zu berücksichtigen sind ggf:
Funktionen von Schutzgütern
Boden und Untergrund in seiner Funktion als
✓ Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen
✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
✓ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium
✓ Nutzfläche, zB für Siedlung, Verkehr, Erholung, Sport, Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, gärtnerische Nutzung etc.
✓ Grundwasserspeicher
✓ Lagerstätte von Rohstoffen
Grund- und Oberflächenwasser in seiner Funktion als
✓ Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen
✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Nährstoffkreisläufen
✓ Rückhaltevolumen
✓ Trinkwasser (auch Wasserstelle für Tiere)
✓ Brauchwasser
✓ Grundlage für Fischerei und sonstige wirtschaftliche Nutzung (zB energetische Nutzung, Kühlmedium, Schifffahrt)
✓ Badegewässer
Luft und (lokales) Klima in ihrer bzw seiner Funktion als
✓ Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und sonstigen Organismen
✓ Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasserkreisläufen und klimarelevanten Funktionen (zB Temperatúrausgleich)
✓ Transportmedium
Pflanzen (inkl. Wald) in ihrer (bzw seiner) Funktion als
✓ Bestandteile von Nahrungsketten
✓ Nutzpflanzen
✓ Frischluftproduzenten
✓ Schutzbereich
✓ Erholungsbereich
✓ Barriere inkl. den klimarelevanten Funktionen
Tiere in ihrer „Funktion“ als
✓ Bestandteile von Nahrungsketten
✓ Nutztiere
✓ Sonstiges:
Anmerkungen:

Zu berücksichtigen sind ggf:	
Merkmale bzw ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete⁴⁴	
Ökologische/kulturelle Bedeutung der Gebiete bzw deren Wert, insbesondere	
✓	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
✓	Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist, wie zB gemäß FFH- oder Vogelschutz-RL ausgewiesene bzw genannte Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Bannwälder, Wasserschutz- und Schongebiete, Luftkurorte etc.
✓	Historisch, kulturell, geologisch oder archäologisch bedeutende (Kultur) Landschaften oder Elemente, zB architektonisch wertvolle Bauten, Denkmäler, archäologische Schätze, UNESCO-Weltkulturerbe etc.
✓	Gebiete mit besonderen (raumplanerischen) Ausweisungen und Festlegungen (im Sinne von Schutz- bzw Vorrang-, Entwicklungs- Eignungszonen); Freiräume
✓	Gebiete mit Schutzfunktionen (vor Naturgefahren), zB Flächen mit Retentionsfunktion
✓	Unberührtheit, Natürlichkeitsgrad, Ausmaß der anthropogenen Beeinflussung (Hemerobie)
✓	Zusammenhang und Geschlossenheit von Gebieten (Kohärenz), Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen (Biotopverbundsysteme)
✓	Möglichkeit des (unmittelbaren) Naturerlebnisses
✓	Seltenheit, Unverwechselbarkeit, Einzigartigkeit; auch von Ensembles
Potenzial der Gebiete, insbesondere	
✓	besondere bzw besonders prägende oder repräsentative natürliche oder kulturelle Merkmale
✓	Produktions-, Lebensraum-, Regulationsfunktionen
✓	Leistungs- und Funktionsfähigkeit, Entwicklungspotenzial, Ertragspotenzial
✓	natürliche oder naturnahe Dynamik, inkl. Raumdynamik (zB Zugrouten, Aktionsradien, Wildwechsel)
✓	Verfügbarkeit bzw Erschöpfbarkeit von erneuerbaren (zB pflanzliche und tierische Biomasse, Wasser) und nicht erneuerbaren Ressourcen (zB mineralische Rohstoffe), Deponievolumen etc.
✓	Reichtum bzw Vielfalt, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
✓	besondere Reserven, zB hinsichtlich Lebensräumen, (Erholungs-) Nutzungen, Wasser (zB Heilquellen)
Labilität der Gebiete, insbesondere	
✓	Vorbelastungen
✓	bestehende Nutzungen, insbesondere intensive Bodennutzung
✓	existierende oder absehbare Nutzungskonflikte
✓	existierende Umweltprobleme wie zB Altablagerungen und Altstandorte ⁴⁵ , Verdachtsflächen und Altlasten gem. ALSAG, Schadstoffdepositionen, Überdüngung, Verdichtungen etc.
✓	Gebiete, in denen gesetzliche Grenzwerte, anerkannte Richtwerte oder sonstige Umweltqualitätsnormen, insbesondere in den Gemeinschaftsvorschriften ⁴⁶ geregelte, überschritten sind ⁴⁷
✓	bestehende Gefährdungen, etwa durch Naturgefahren wie Lawinen, Muren, Steinschlag oder Hochwasser (zB Gefahrenzonenpläne gem. ForstG, Hochwasserabflussgebiete nach WRG); Konsultationsbereiche gemäß Seveso II-RL etc.
✓	Belastbarkeit, Pufferungsvermögen

✓	Sensibilität
✓	ökologische/funktionelle Substituierbarkeit
✓	Regenerierbarkeit
✓	(Aufnahme) Kapazitäten, zB der Infrastruktur inkl. Verkehrsinfrastruktur
✓	(ungünstige) topographische oder meteorologische Besonderheiten
✓	Gebiete mit extremen Lebensbedingungen
✓	besonders sensible Ökosysteme wie zB Feuchtgebiete, Waldgebiete, Bergregionen, Gletscher
✓	seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten ⁴⁸ , Pflanzengesellschaften, Rückzugsräume
✓	seltene, gefährdete, ökologisch besonders wertvolle oder für eine Region besonders typische Ökosysteme (Biotope, Biozönosen) und deren Übergangsbereiche (Ökotope)
✓	Sonstiges:
Anmerkungen:	

A.3.6. Prüfregelel Datenlücken und Wissensdefizite

Zu berücksichtigen sind ggf:

Regeln zur Entscheidungserheblichkeit von Unsicherheiten

- ✓ Datenlücken und Wissensdefizite werden dann als nicht entscheidungserheblich eingestuft, wenn die **Aussage stabil** bleibt, dh das Ergebnis der Entscheidung nicht vom festgestellten Wissensdefizit oder einer Datenlücke abhängig ist.
- ✓ Datenlücken und Wissensdefizite werden dann als nicht entscheidungserheblich eingestuft, wenn für die Beurteilung Detailinformationen erforderlich sind, die über den Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der PP hinausgehen und sicher gestellt ist, dass diesen Detailinformationen in nachfolgenden Prüfungen (SUP oder (Genehmigungs-) Verfahren) – im Sinne der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer **Gesamtheit** vor, dh im Sinne einer **integrierten** Betrachtung und nicht nur auf einzelne Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen bezogen, sodass durch sektorale Schutzabsichten keine anderen Sektoren bzw Schutzgüter/-interessen nachteilig beeinträchtigt werden - Rechnung getragen wird .
- ✓ Die Anforderungen an die Genauigkeit und Detailliertheit der zugrunde liegenden Informationen und Daten sind umso höher, je bedeutender, empfindlicher, ökologisch wertvoller und schutzbedürftiger das betroffene Gebiet/Schutzgut bzw Schutzinteresse oder je gravierender der potenzielle Schaden ist. Im Falle eines wichtigen Schutzguts/-interesses oder eines großen möglichen Schadens ist bei Unsicherheiten aufgrund von ungenügender Kenntnis oder unzureichenden Daten auch bei einer geringen **Eintrittswahrscheinlichkeit** von Erheblichkeit zu sprechen.
- ✓ Je mehr **Unsicherheiten** existieren, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass eine SUP durchzuführen ist.
- ✓ Im **Zweifel** sollte gelten, dass Wissensdefizite zugunsten des Instruments der SUP, dh für die Durchführung einer SUP, zu interpretieren sind.
- ✓ Sonstiges:

Anmerkungen:

A.3.7. Relevanzmatrix

Prüfung der potenziellen Auswirkungen von Plänen / Programmen		Ursachen																			
		Flächenanspruchnahme, Versiegelung	Nutzung oder Gestaltung von Natur und Landschaft	Wassernutzung, Wasserentnahmen	Nutzung sonstiger Ressourcen (Rohstoffe, Energie etc.)	Geländeveränderungen, Trenn oder Barrierewirkungen etc.	Änderung der Ausbreitungsverhältnisse etc.	Veränderungen der Hydrologie	Rodungen	Verkehrserregung	visuelle, ästhetische Änderungen	Rutschungen, Muren, Lawinen, Überflutungen	Risiko für Unfälle oder Ausfälle	Lärmemissionen (Betriebs- und Verkehrslärm)	Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig, Geruch)	Flüssige Emissionen	Abfälle und Rückstände (inkl. Aushubmaterial)	Anhäufen von Auswirkungen (Kumulation)	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergieffekt)	Sonstiges:	
Schutzgüter u. Schutzinteressen																					
Wirkung	Umwelt- medien	Boden u. Untergrund																			
		Grund- u. Oberflächenwasser																			
		Luft																			
		Meso- und Makroklima																			
	Fauna u. Flora	Tiere																			
		Pflanzen																			
		Wald																			
		Lebensräume																			
		Biologische Vielfalt																			
	Mensch	Gesundheit u. Wohlbefinden																			
		Landschaft etc.																			
		Orts- u. Landschaftsbild etc.																			
		Nutzungen																			
		Sachwerte																			
		Kulturelles Erbe																			
		Wechselwirkungen etc.																			
	Sonstige:																				

Abb. A-2: Relevanzmatrix

A.4. Anmerkungen

- ¹ Allgemein kommen Zielsetzungen beispielsweise aus den folgenden Bereichen in Betracht: Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung, Verkehr, Naturschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft, Bodennutzung, Energiewirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Industrie, Fremdenverkehr. Insbesondere sind zB Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte, Verkehrskonzepte etc. zu berücksichtigen.
- ² Hier sind nicht finanzielle Ressourcen gemeint. Das begründet sich in der separaten Regelung des Artikel 3 Absatz 8 der RL für Finanz- oder Haushaltspläne und -programme sowie in der Diktion der Erwägungen zur RL, wo unter Punkt (1) die "umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen" angeführt ist und nicht zuletzt in der deutschen Übersetzung der Richtlinie (wo von "Inanspruchnahme" und nicht von "Zuweisung" wie in der englischen Fassung die Rede ist).
- ³ zB wird PP, welche lediglich Ziele vorgeben - und womöglich die Maßnahmen zu deren Umsetzung nicht beinhalten – oder PP, deren Inhalte nicht verbindlich umzusetzen sind, in der Regel weniger Bedeutung hinsichtlich des Setzens eines Rahmens im beschriebenen Sinne zukommen.
- ⁴ Grundsätzlich können PP „horizontaler“ (PP gleicher Planungsebene) sowie „vertikaler“ (PP in einer Planungshierarchie) Planungsebenen beeinflusst werden. Auch hier kann der verbindliche Charakter von PP entscheidend dafür sein, ob und inwieweit andere PP beeinflusst werden können. Bei Planungshierarchien kann der Einfluss insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn PP einer unteren Ebene der Planungshierarchie PP einer höheren Ebene zur Voraussetzung haben bzw diese erst durch PP unterer Ebenen umgesetzt werden. Bei PP, die nicht in einer Planungshierarchie stehen und womöglich noch die einzigen ihres Sektors sind, wird die Einflussmöglichkeit nur in geringerem Umfang gegeben sein.
- ⁵ Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, lautet etwa, inwieweit PP bzw die Durchführung einer SUP voraussichtlich zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen im beschriebenen Sinne beitragen können.
- ⁶ Die Relevanz kann hier sozusagen „aktiv“ oder „passiv“ gegeben sein. Das bedeutet, dass PP Umweltbeeinträchtigungen verursachen können („aktiv“) oder von solchen betroffen sind („passiv“). PP

beispielsweise, welche dazu beitragen, Umweltprobleme zu lösen, zu vermindern oder zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang vorrangig zu berücksichtigen sein.

- ⁷ Entscheidend ist hier die Frage, ob PP zur Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft beitragen und ob das in einem ausreichenden Maße geschieht. PP beispielsweise, welche aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzes erstellt werden (zB gemäß FFH-RL oder Wasser-Rahmen-RL), spielen hier eine größere Rolle.
- ⁸ zB ist keine Betrachtung zu konkreten Emissionsmengen in die Luft anzustellen, wenn diese nicht mit dem gleichen Konkretisierungsgrad Gegenstand der PP selbst sind.
- ⁹ Positive Auswirkungen auf die Umwelt werden zwar mit betrachtet, im Rahmen der EFP erfolgt aber keine Abwägung der negativen und positiven Auswirkungen, um die voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu bestimmen. Das bleibt der eigentlichen Durchführung der SUP vorbehalten. Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen, wo in der Regel eine Entscheidung über deren Wirksamkeit vernünftigerweise ebenfalls erst im Rahmen einer SUP getroffen werden kann.
- ¹⁰ Bei der Beurteilung der Auswirkungen von PP ist generell die „Umweltqualität“ zu berücksichtigen. Dazu kann als Anhaltspunkt Folgendes dienen: Die Umweltqualität („ökologischer Zustand“) ist die Gesamtheit der Strukturen und Funktionen eines Ökosystems und gibt bestimmte sachlich, räumlich und zeitlich definierte Eigenschaften, Merkmale, Beschaffenheiten von Schutzgütern inkl. Ressourcen, Potenzialen oder Funktionen an. Dabei sind ökosystemare Zusammenhänge zu berücksichtigen. Sie wird durch ein System von Umweltqualitätszielen charakterisiert, die angeben, welche Umweltqualität in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden soll. Die Bestimmung von Schutzwürdigkeit, Belastung, angestrebter Qualität erfolgt durch dazugehörige Standards als konkrete Bewertungsmaßstäbe. Indikatoren legen Ausprägung, Messverfahren und Rahmenbedingungen fest.
- ¹¹ zB bei ausschließlichen Nutzungsbeschränkungen, Widmungen von Bau- in (bestimmte Kategorien von) Grünland etc. denkbar.
- ¹² zB bei Bebauungsplänen dann denkbar, wenn die bauliche Ausnutzbarkeit der Fläche nicht betroffen ist.

- ¹³ Generell lässt sich für Änderungen von PP feststellen, dass die Durchführung einer SUP dennoch sinnvoll sein kann, und zwar in jenen Fällen, bei denen die PP selbst zwar erhebliche Umweltauswirkungen haben oder haben können, eine SUP aber – aus welchen Gründen auch immer - nicht durchgeführt wurde.
- ¹⁴ zB bei Ortskernen, Wohnsiedlungen, Erholungsgebieten etc. denkbar (natürlich ebenfalls unter Berücksichtigung der Prüfregele).
- ¹⁵ beispielsweise Regelungen bei Flächenwidmungsplänen in einzelnen Bundesländern (wo neben qualitativen zT quantitative Flächenkriterien herangezogen werden), Lückenschließungen bzw Anschlüsse an gewidmetes Bauland in derselben Widmungskategorie (auch wenn dazwischen eine untergeordnete Straße verläuft, die überdies keine Strukturgrenze darstellt) etc.
- ¹⁶ wie Rohstoffe, Energie, Baumaterialien, Betriebsmittel.
- ¹⁷ unter Berücksichtigung von Verarmung oder Isolierung (von Elementen), Zersiedelung, Änderungen von Oberflächenformen.
- ¹⁸ inkl. Drainagen, Umleitungen etc.
- ¹⁹ etwa durch Lagerung, Handhabung oder Beförderung von gefährlichen Stoffen (zB leicht brennbare, explosive, giftige, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde etc.).
- ²⁰ zB von Versorgungs- oder Notfalleinrichtungen.
- ²¹ inkl. Mobilisierung von Schadstoffen.
- ²² Betriebs- und Verkehrslärm.
- ²³ gas- und partikelförmige Emissionen inkl. Substanzen, die zum Treibhauseffekt oder zum Ozonabbau beitragen sowie Geruchsstoffemissionen (jeweils einschließlich verkehrsbedingter und diffuser

Emissionen); mittelbar sind auch trockene und nasse Depositionen, Eutrophierung und Versauerung als Folge von Stoffeinträgen zu berücksichtigen.

²⁴ Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten.

²⁵ unter Berücksichtigung von Abfallerzeugung und -beseitigung, Rückgewinnung und Wiederverwertung, wobei Aushubmaterial mit berücksichtigt wird.

²⁶ Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können unter Anderem Rück- und Gegenwirkungen von Eingriffen betreffen und dabei neben den erwähnten (zB kumulativen und synergetischen) Auswirkungen auch Verlagerungen in andere Medien, Anreicherungen oder Folgeeffekte. Zur Berücksichtigung von Summenwirkungen sind beispielsweise Vorbelastung (etwa durch gegebene Nutzungen), Belastbarkeit, Zusatzbelastung durch die PP sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung mit einzubeziehen. Das wesentliche Kriterium bei der Beurteilung der Gesamtbelastung kann sowohl die Vorbelastung darstellen (sodass eine geringe Zusatzbelastung kritisch zu sehen sein kann) als auch die Zusatzbelastung, wenn sie zu einer erheblichen Änderung der bisherigen (örtlichen) Verhältnisse führt. Auf der anderen Seite sind unter Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen ggf räumlich-funktionale Beziehungen und Verflechtungen zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie zB Änderung eines Haushalts oder ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette) und somit Prozesse zu verstehen. Außerdem kann die Dynamik von Beziehungsgefügen (zB zwischen Wasser und Boden oder Tieren und Pflanzen), die möglicherweise für die Struktur oder Funktion von Gebieten charakteristisch ist, eine Rolle spielen.

²⁷ auch Kumulationen mit anderen PP; ggf auch aufgrund der Tatsache, dass PP andere PP zur Voraussetzung haben oder umgekehrt weitere PP induzieren bzw nach sich ziehen.

²⁸ Beim Zusammenwirken von Auswirkungen kann unterschieden werden zwischen synergistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung größer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen, und antagonistischen Auswirkungen, wenn die Kombinationsauswirkung geringer ist als die Summe der einzelnen Auswirkungen.

- ²⁹ zB Licht und Beschattung, (ionisierende) Strahlung, elektromagnetische Felder, Wärme bzw thermische Belastungen, Erschütterungen, Brandfall, Explosionsauswirkungen (Druck, Trümmerflug), biologische Arbeitsstoffe, gentechnisch veränderte (Mikro) Organismen, infektiöses Material etc.
- ³⁰ zB im Hinblick auf meteorologische Aspekte, Vegetationsperioden, Nutzungsaspekte (Tageszeit) möglicherweise relevant.
- ³¹ inkl. Bodenaufbau und Bodentyp, ökologische und physikalisch-chemische Eigenschaften, Bonität, geologische und geomorphologische Aspekte (wie Relief, Hangneigung, Erosionsanfälligkeit).
- ³² inkl. hydrogeologische Verhältnisse, hydrochemische und bakteriologische Verhältnisse, Geschiebe- und Schwebstoffhaushalt, Abflussregime sowie Uferrandgebiete.
- ³³ inkl. Temperatur, Niederschläge, Luftfeuchtigkeit, Bedeckungsgrad, Windverteilung, Kaltluftabflüsse, Frostbegünstigung, Nebelbegünstigung.
- ³⁴ inkl. Berücksichtigung der Vitalität, des Organisationsgrades, der Widerstandsfähigkeit, Selbstorganisationsfähigkeit sowie Möglichkeit zur Reproduktion und ggf der Wiederherstellung von Populationen.
- ³⁵ inkl. Wild, Fische.
- ³⁶ inkl. Pflanzengesellschaften, Vegetationshöhen, Struktur, Dynamik, Bewirtschaftungsweisen etc.
- ³⁷ inkl. Lage, Artenanteile, Alter, Dynamik, Waldrandgestaltung, Bewirtschaftungsweisen etc.
- ³⁸ inkl. Verflechtungen und Vernetzungen.
- ³⁹ Vielfalt an Arten (inkl. Häufigkeit bzw Individuenzahl), Lebens- und Aktionsräumen (inkl. terrestrischen und aquatischen Habitatansprüchen, Strukturen).
- ⁴⁰ mit ihren Elementen und Ausstattungen, natürlich und anthropogen bedingten Merkmalen bzw Eigenarten.

- ⁴¹ einschließlich dem Rhythmus sowie den aktiven und passiven Sichtbeziehungen.
- ⁴² wie zB Siedlungs-, Freizeit- oder Erholungsnutzung, Schulen, Kranken- und Kuranstalten, Kirchen, Landwirtschaft, Wege-, Wald-, Weide- oder Wassernutzung, Jagd, Fischerei, Verkehr, Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur, Rohstoffgewinnung, Fremdenverkehr.
- ⁴³ wie insbesondere Einrichtungen des Verkehrs (zB Brücken), der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur etc.
- ⁴⁴ Dabei sind nicht nur die (im Sinne des Wirkungsraumes eines PP) unmittelbar betroffenen bzw physisch berührten Flächen, sondern ggf auch benachbarte Flächen und deren Nutzungen sowie Merkmale mit zu berücksichtigen, sofern sie von einer Auswirkung betroffen sein können.
- ⁴⁵ von Anlagen, zB für Industrie, Bergbau, Deponien.
- ⁴⁶ wie zB den in der Wasser-Rahmen-RL oder der Luftqualitäts-Rahmen-RL festgelegten bzw den darauf basierenden Umweltqualitätsnormen (zB entsprechend der 1. bis 3. Luft-Tochter-RL).
- ⁴⁷ wie zB Sanierungsgebiete gem. IG-Luft; belastete Gebiete (Luft) gem. UVP-G 2000; Ozon-Überwachungsgebiete gem. OzonG, für die ein Sanierungsplan erforderlich ist; Gewässer und Gewässerstrecken, für die ein Sanierungsprogramm oder Sanierungsplan nach WRG erforderlich ist; Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiets gem. GSwV etc.
- ⁴⁸ zB entsprechend Roter Listen.